

Praxisorientierte Ausein- setzung mit der Schockzustandsklausel im neuen Sexualstrafrecht

Sven Schleifer, Bern*

I. Einleitung

Die jüngste Revision des Sexualstrafrechts hat einen begrüssenswerten Paradigmenwechsel beim Schutz der sexuellen Selbstbestimmung vollzogen, ihre gesetzgeberische Umsetzung bringt aber auch grosse Herausforderungen für die Strafjustiz mit sich.¹ Dieser Beitrag zielt auf einen Aspekt ab, der bereits im Parlament ein Hauptthema der Debatte darstellte und in der Folge zu einer Tatbestandsformulierung der Art. 189 und 190 Abs. 1 StGB geführt hat, die einigen Klärungsbedarf mit sich bringt: Die Rede ist vom Phänomen der «tonischen Immobilität» und dessen Berücksichtigung in Form der «Schockzustand»-Klausel. Die Bestimmungen lauten in den hier relevanten Punkten folgendermassen:

1 Auf verschiedene Schwierigkeiten eingehend PERRIER DEPEURSINGE/ARNAL 2024; BOMMER 2024; SCHEIDEGGER 2025.

2 Hervorhebungen durch den Autor; so auch der neue Art. 190 Abs. 1 StGB bzgl. Beischlaf etc.

Art. 189 Abs. 1 StGB: «Wer *gegen den Willen* einer Person eine sexuelle Handlung an dieser vornimmt oder von dieser vornehmen lässt *oder zu diesem Zweck einen Schockzustand einer Person ausnützt ...*»²

Ziel dieses Beitrags ist es, in einer Phase mit vielen offenen Fragen Unterstützung unter Berücksichtigung relevanten interdisziplinären Wissens zu bieten.

- In einem ersten Schritt wird die Auslegung der Schockzustandsklausel im Lichte allgemeiner wissenschaftlicher Erkenntnisse zur tonischen Immobilität diskutiert (II.). Dabei wird dargelegt, wieso dem «Ausnutzen eines Schockzustands» keine eigenständige Bedeutung zukommt, sondern dieses lediglich als ein Beispiel für das Tatbestandsmerkmal «gegen den Willen» zu verstehen ist.
- Sodann folgen praktische Überlegungen und Hinweise (III.). Diese umfassen mögliche Indizien für das Vorliegen einer tonischen Immobilität – bzw. eines «Schockzustands» (III.A.); die Ausgestaltung der Opfereinvernahme (III.B.) sowie die materiell-rechtliche Würdigung im Sinne der hier vertretenen Auslegung, also die Frage, wie das Merkmal «gegen den Willen» in einem Fall von tonischer Immobilität zu etablieren ist (III.C.).
- Der Beitrag endet mit einem Schlusswort und Ausblick (IV.).

3 Siehe SCHLEIFER 2024, N 22; JAQUIER/MONTAVON 2023, S. 183; kritisch auch mit Blick auf sprachliche Diskrepanzen PERRIER DEPEURSINGE/ARNAL 2024, S. 34.

4 Siehe SCHLEIFER 2024, N 22 mit Verweisen auf die entsprechenden Voten in der parlamentarischen Debatte; siehe auch SCHEIDEGGER 2025, N 16; zum Phänomen der tonischen Immobilität siehe SCHLEIFER 2024, N 3 ff.; JAQUIER/MONTAVON/ISELIN 2023, S. 16 ff. und sogleich unten II.A.; zur Entstehungsgeschichte auch PERRIER DEPEURSINGE/ARNAL 2024, S. 34 f.; allgemein zum Revisionsprozess BOMMER 2024, S. 60 ff.; SCHEIDEGGER 2025, N 7 ff.

II. Auslegung der Schockzustandsklausel

Die erste grosse Schwierigkeit des neuen Rechts besteht im grossen Auslegungsspielraum der neuen Grundtatbestände in den Art. 189 und 190 StGB, welcher zur Folge hat, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar ist, wie die tatsächliche Anwendung durch die Gerichte aussehen wird.

Zum – unglücklich gewählten –³ Begriff des «Schockzustands» lässt sich mit Blick auf die Materialien zweifellos sagen, dass der Gesetzgeber insbesondere den Zustand der sogenannten «tonischen Immobilität» im Sinn hatte.⁴ Vorab weniger klar und für die vorliegende Fragestellung

wichtiger ist die Frage, welche dogmatische Bedeutung dem «Ausnutzen eines Schockzustands» zukommt. Davon hängt auch ab, worauf sich die Beweisführung beziehen und somit auch die Einvernahme ausrichten muss.

Bevor die eigentliche Auslegung diskutiert wird, folgen zunächst einige erklärende Ausführungen zum Phänomen der tonischen Immobilität.

A. Was ist tonische Immobilität?

Wie bereits erwähnt, zielte der Gesetzgeber mit der expliziten Nennung des Schockzustands auf die bei Opfern sexueller Übergriffe relativ häufig auftretende tonische Immobilität ab. Auch unabhängig von der Tatbestandsauslegung ist es wichtig, dass die Strafverfolgungsbehörden ein Bewusstsein und Verständnis für dieses Phänomen entwickeln.⁵

5 Vgl. auch LAVOYER 2024, S. 166 ff.

6 SCHLEIFER 2024, N 3 ff.

7 Vgl. SCHLEIFER 2024, N 20.

1. Phänomenologie und Gründe des Auftretens

An anderer Stelle ist der Verfasser bereits detailliert auf die empirischen Erkenntnisse zu diesem Phänomen eingegangen.⁶ Daher beschränken sich die nachfolgenden Ausführungen auf einen zusammenfassenden Überblick zu den wichtigsten Punkten.⁷

Tonische Immobilität ist ein Bestandteil eines evolutionär im Gehirn abgespeicherten Programms, welches mögliche Verhaltensweisen im Zusammenhang mit wahrgenommener Gefahr beinhaltet (sog. Abwehrkaskade), bestehend aus Freeze-Alert, Kampf, Flucht, tonischer Immobilität und kollabierter Immobilität. Die Aktivierung und Umsetzung dieses Programms geschieht unbewusst und instinktiv, in einem Zusammenspiel entwicklungsgeschichtlich alter Gehirnregionen und des autonomen Nervensystems.⁸ Der Ablauf des Programms hängt davon ab, wie dieses «Überlebenssystem» die Nähe zur Gefahrenquelle beurteilt und die Situation in seine rudimentären Kategorien einordnet, was individuell sehr unterschiedlich sein kann.⁹ Für das «Überlebenssystem» ist es – evolutionär betrachtet auch mit gutem Grund – *völlig belanglos, wie die so oft bemühte «objektive Drittperson» die entsprechende Situation beurteilen würde*; sein eigentlicher Zweck ist es unter anderem, in Extremsituationen schnelle Reaktionen umzusetzen und langsamere rationale Denkprozesse zu verdrängen.¹⁰ Tonische Immobilität kann insbesondere in Situationen auftreten, in denen die Gefahr subjektiv als unmittelbar und unausweichlich wahrgenommen wird. Dabei ist nicht einmal erforderlich, dass bei objektiver (bzw. rationaler) Betrachtung überhaupt eine tatsächliche Gefahrensituation vorliegt.¹¹ Darüber hinaus können frühere Erfahrungen in ähnlichen Situationen die tonische Immobilität als primäre Abwehrreaktion abspeichern (sog. «Priming»)¹² Dies kann so weit gehen, dass nach einer Vergewaltigung auch bei einvernehmlichen Sexualkontakten Symptome von tonischer Immobilität auftreten.¹³ Ebenfalls weisen Studien darauf hin, dass tonische Immobilität bereits durch mentales Wiedererleben oder Konfrontation mit einschlägigen Szenarien in Laborstudien auftreten kann.¹⁴

8 Die wichtigsten Gehirnstrukturen sind in diesem Zusammenhang der Mandelkern (Amygdala) und der Hypothalamus, wobei die Amygdala als «Frühwarnsystem» fungiert und der Hypothalamus die Ausschüttung von Stresshormonen und damit die körperliche Reaktion steuert, vgl. zum Ganzen etwa LEDOUX 2012, S. 655 ff. («Survival Circuits»); siehe auch SCHLEIFER 2024, N 3 m.w.V.

9 Siehe SCHLEIFER 2024, N 5, 15 m.w.V.

10 Vgl. etwa LEDOUX 2006(1996), S. 176 ff.; siehe auch BRANTBJERG 2012, S. 103 m.w.V. («autopilot»); vgl. auch JAQUIER/MONTAVON/ISELIN 2023, S. 32.

11 Siehe SCHLEIFER 2024, N 15 m.w.V.; vgl. auch PERRIER DEPEURSINGE/ARNAL 2024, S. 36.

12 Siehe SCHLEIFER 2024, N 16 m.w.V.

13 Vgl. TEBOCKHORST 2012, S. 95 f.; TEBOCKHORST/O'HALLORAN/NYLINE 2015, S. 174 («shadow of tonic immobility»).

14 Siehe DE KLEINE/HAGENAARS/VAN MINNEN 2018, S. 1106 m.w.V., 1108.

2. Überblick zu den Symptomen

Die möglichen Symptome verdienen eine gesonderte Betrachtung, da diese je nach materiellrechtlicher Auslegung für die Strafverfolgung von zentraler Bedeutung sein könnten: Wann wäre objektiv von einem Schockzustand auszugehen? Dies ist insbesondere deshalb ein schwieriges Problem, weil

- 15 So auch PERRIER DEPEURSINGE/ARNAL 2024, S. 36.
- 16 Siehe die praxisbezogenen Ausführungen zu möglichen Hinweisen auf einen «Schockzustand» unten (III.A.1.).
- 17 Siehe zum Ganzen jeweils m.w.V. SCHLEIFER 2024, N 17; JAQUIER/MONTAVON/ISELIN 2023, S. 34; vgl. auch PERRIER DEPEURSINGE/ARNAL 2024, S. 36.
- 18 Siehe jeweils m.w.V. SCHLEIFER 2024, N 18; JAQUIER/MONTAVON/ISELIN 2023, S. 35 f.
- 19 FUSÉ et al. 2007.
- 20 FUSÉ et al. 2007, S. 269 f., 273.
- 21 Covers et al. 2021; DOKKEDAHN/SHAKED/YAEL 2024.
- 22 Siehe COVERS et al. 2021, S. 780.

genau wie die konkreten Umstände des Auftretens von tonischer Immobilität auch die Art und Intensität der Symptome individuell stark variieren können. Tonische Immobilität sollte daher nicht als kategorisches Konstrukt mit einer klar definierten Schwelle verstanden werden.¹⁵ Es folgt hier zunächst ein allgemeiner Überblick, der unten an einschlägiger Stelle ergänzt und vertieft wird.¹⁶

Die von Betroffenen häufig berichteten Erfahrungen lassen sich grob in drei Kategorien einteilen: In *somatischer*, das heisst körperlicher Hinsicht berichten Betroffene von tonischer Immobilität regelmässig über ein Gefühl der Lähmung – auch ohne physische Zwangseinwirkung; Unfähigkeit, nach Hilfe zu rufen; unwillkürliches Zittern; ein Kältegefühl; und teilweise geschlossene Augen abwechselnd mit einem unfokussierten Blick. Im Hinblick auf das *emotionale* Erleben wird konstant und in Einklang mit dem theoretischen Modell von einem Gefühl grosser Angst bzw. Panik berichtet und weiter auch von Gefühlen des Gefangenseins, der Sinnlosigkeit, der Hoffnungslosigkeit.¹⁷ Ebenfalls häufig sind Berichte über ein mentales und emotionales Austreten aus der Situation während des Übergriffs, was als «peritraumatische *Dissoziation*» bezeichnet wird.¹⁸

Für wissenschaftliche Studien wurde eine Skala von Symptomen entwickelt, anhand derer das Vorliegen von tonischer Immobilität gemessen wird (sog. TI-Skala).¹⁹ Die Skala umfasste ursprünglich 10 Items, die in die beiden Kategorien «tonische Immobilität» (7 Items) und «Furcht» (3 Items) eingeteilt wurden. Für jedes Symptom wird die Intensität mit einem Punktwert zwischen 0 und 6 beschrieben und anhand der Summe aller Punktwerte in der Kategorie «tonische Immobilität» wird beurteilt, ob es sich um keine (weniger als 21 von 42 möglichen Punkten), eine «moderate» (21 oder mehr Punkte) oder eine «extreme» Immobilität (28 oder mehr Punkte) handelt.²⁰ Kürzlich wurde vorgeschlagen, die Skala um eine dritte Kategorie «Dissoziation» («*detachment*») zu erweitern.²¹ Zudem wurde in einer dieser jüngeren Studien die Zahl der Items von 10 auf 6 reduziert, nachdem Redundanzen entdeckt wurden.²²

B. Die richtige Auslegung

Mit den vorangehenden Erkenntnissen kann nun die Frage nach der richtigen Auslegung der Schockzustandsklausel erörtert werden. Grundsätzlich sind zwei Auslegungsvarianten denkbar, von denen jedoch nur eine überzeugt, während die andere klar abzulehnen ist:

- Das «Ausnutzen eines Schockzustands» ist eine eigenständige Tatbestandsvariante: Das Vorliegen eines Schockzustands im Sinne von tonischer Immobilität muss objektiv nachgewiesen werden und der (Eventual-)Vorsatz muss sich auch spezifisch darauf beziehen;
- Dem «Ausnutzen eines Schockzustands» kommt keine eigenständige Bedeutung zu, sondern es handelt sich lediglich um ein Beispiel von «gegen den Willen»: Der Gesetzgeber wollte damit bereits im Gesetz festhalten, dass auch objektiv passives Verhalten im eigentlichen Tatzeitpunkt je nach den Umständen Ablehnung signalisieren kann.

1. Gegenüberstellung der beiden Auslegungsvarianten

Für Option 1 spricht einzig der Gesetzeswortlaut («oder»). Die Argumente für Option 2 sind hingegen zahlreich: *Erstens* ist der parlamentarischen

- 23 SCHLEIFER 2024, N 36 m.V.; vgl. auch SCHEIDEGGER 2025, N 16.
- 24 Siehe auch BOMMER 2024, S. 84; zum Verhältnis der beiden Tatbestände PERRIER DEPEURSINGE/ARNAL 2024, S. 48 f.
- 25 Vgl. auch bereits SCHEIDEGGER 2021, S. 196; siehe auch Votum BAUME-SCHNEIDER, AB 2023 SR S. 113.
- 26 Siehe etwa Votum KELLER-SUTTER AB 2022 SR, S. 408 («schwieriges Thema»); Votum RIEDER AB 2022 SR, S. 403 («keine gefestigten Studien»); Votum BREGY AB 2023 NR, S. 987 («neuer Begriff, und dieser wird sicherlich noch interpretiert werden müssen»).
- 27 Vgl. auch bereits SCHEIDEGGER 2021, S. 196; siehe auch Votum BAUME-SCHNEIDER, AB 2023 SR S. 113.
- 28 Anders PERRIER DEPEURSINGE/ARNAL 2024, S. 44 f.
- 29 Durch diverse Studien ist belegt, dass tonische Immobilität bereits an und für sich die Wahrscheinlichkeit der Entwicklung einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) wesentlich erhöht (siehe etwa MÖLLER/SÖNDERGAARD/HELSTRÖM 2017; DE KLEINE/HAGENAARS/VAN MINNEN 2018, S. 1105 mit zahlreichen weiteren Verweisen); der Zustand wird von vielen Betroffenen verständlicherweise als extrem beängstigend erlebt (siehe MARX et al. 2008, S. 84; vgl. auch unten III.A).
- 30 Bei Betroffenen von tonischer Immobilität treten bspw. häufiger und stärkere Selbstvorwürfe auf (siehe GBAHABO/DUMA 2021, S. 5 ff. [3.1.4 und 4.4]; TEBOCKHORST/O'HALLORAN/NYLINE 2015, S. 174, siehe auch unten III.A.1.); diese wiederum können zu Scham- und Schuldgefühlen führen, allesamt Risikofaktoren für die Entwicklung einer PTBS (siehe zum Ganzen etwa BOVIN et al. 2014, S. 723).
- 31 Eindringlich LAVOYER 2024, S. 174 ff.; siehe auch SUTER/WIDLA 2023, S. 93 f.
- 32 Es sei denn, man wolle in jedem Fall ein Sachverständigengutachten anordnen, was wohl kaum die Intention des Gesetzgebers war; ebenfalls ablehnend PERRIER DEPEURSINGE/ARNAL 2024, S. 37.

Debatte explizit zu entnehmen, dass es sich dabei um den eigentlichen Willen des Gesetzgebers handelt.²³ *Zweitens* wäre Option 1 im Grunde nichts anderes als eine verkappte Version des Missbrauchs einer zum Widerstand unfähigen Person (Art. 191 StGB [ehemals «Schändung»]) in den Grundtatbeständen. Da dieser Unrechtsgehalt durch einen anderen Tatbestand erfasst wird, wäre dies in systematischer Hinsicht unsinnig.²⁴ Die tatsächliche Erfassung solcher Fälle über Art. 191 StGB dürfte aber in aller Regel am Vorsatznachweis scheitern, da es sich um ein der breiten Bevölkerung wohl wenig oder gar nicht bekanntes Phänomen handelt.²⁵ Selbst in der parlamentarischen Debatte war bisweilen eine gewisse Verwirrung zu erkennen.²⁶ Wie liesse sich also einer beschuldigten Person (ohne psychologische Ausbildung) das Erkennen einer vollständigen Widerstandsunfähigkeit nachweisen? Dasselbe gilt für das Erkennen eines «Schockzustands» im Sinne der tonischen Immobilität,²⁷ weshalb *drittens* die vom Gesetzgeber beabsichtigte Berücksichtigung dieses Phänomens aufgrund des Vorsatzerfordernisses einen fatalen Geburtsfehler aufweisen würde.²⁸ *Viertens* könnte bei Option 1 eine unnötige Gefahr von (stärkeren) Retraumatisierungseffekten bestehen: Opfer verstehen den extrem einschneidenden Zustand der tonischen Immobilität in der Regel selber nicht. Diese Unerklärlichkeit kann an und für sich schon (zusätzlich)²⁹ traumatisierend wirken.³⁰ Ein ausschliesslich darauf ausgerichtetes Strafverfahren würde diese Problematik noch unnötig verstärken. Und schliesslich wäre Option 1 *fünftens* auch wegen der oben dargelegten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu tonischer Immobilität objektiv nicht sinnvoll anzuwenden, worauf noch etwas genauer einzugehen ist.

Es ist insbesondere vor Augen zu führen, was die abzulehnende Auslegung (Option 1) konkret für die Praxis bedeuten würde: Müsste ein Schockzustand objektiv nachgewiesen werden, käme man nicht umhin, einen arbiträren Schwellenwert auf der Symptomskala festzulegen. Bräuchte es eine «extreme» Immobilität oder genügte eine «moderate» Immobilität oder vielleicht auch bereits gewisse Symptomkombinationen oder sogar nur ein einziges Symptom? Und wie wäre die Einvernahme zu führen? Spezifisch nach den Symptomen zu fragen, ist als suggestives Vorgehen mit Recht abzulehnen. So wäre zunächst das Opfer «in der Pflicht», im freien Bericht entsprechende Angaben zu machen, wobei in jedem Fall starke individuelle Unterschiede zu erwarten wären. Sodann folgte eine Reihe von Nachfragen zu den erwähnten Symptomen, um die jeweilige Intensität zu bestimmen – im Rahmen bekannter Verteidigungsstrategien zudem möglicherweise mit mitbeschuldigendem Unterton.³¹ Die resultierenden Angaben müssten sodann von nicht dafür ausgebildeten Juristinnen und Juristen³² in eine psychologische Symptomskala übersetzt werden und anhand des «errechneten» Gesamtwerts wäre ein Urteil nach einer binären Ja/Nein-Logik zu fällen. Dabei ist vor Augen zu halten, dass die Schockzustandsklausel die Ausgangslage für die Opfer in solchen Fällen eigentlich verbessern sollte. Mit diesem Vorgehen würde jedoch genau das Gegenteil eintreten: Wie beim Widerstandserfordernis nach altem Recht würde das instinktive Verhalten des Opfers nach arbiträren Gesichtspunkten, die mit dem eigentlichen Unrecht gar nichts zu tun haben, beurteilt. Anstatt über eine vorsätzliche Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung würde vor Gericht primär über psycho-physiologische Symptome des Opfers

- 33 Siehe etwa *Votum RIEDER AB 2022 SR*, S. 403: «Zur Tragweite und zum Umfang dieses Phänomens gibt es keine gefestigten Studien»; vgl. auch die Aussage von Bundesrätin Karin Keller-Sutter in *SUTER/WIDLA 2023*, S. 165: «Freezing ist wissenschaftlich kaum fassbar und eignet sich darum nicht als Grundlage für einen Straftatbestand»; vgl. ferner die Nachweise in Fn. 26 oben.
- 34 Siehe zum Ganzen auch *SCHLEIFER 2024*, N 35 f.
- 35 So auch *SCHEIDEGGER 2025*, N 16; wohl auch *BOMMER 2024*, S. 85; a.M. offenbar *PERRIER DEPEURSINGE/ARNAL 2024*, S. 37; wohl auch *PIETH/SIMMLER 2024*, S. 98 f.
- 36 Vgl. auch bereits *CONINX/SCHEIDEGGER 2019*, S. 2.
- 37 Eingehend *SCHLEIFER 2024*, N 33; vgl. auch *BOMMER 2024*, S. 81; es ist ein weiter Kommunikationsbegriff heranzuziehen: jedes Verhalten hat Kommunikationswert («man kann nicht nicht kommunizieren»), vgl. *SCHLEIFER 2024*, N 31 m.w.V.
- 38 Siehe oben II.A. und sogleich unten III.A.
- 39 Mit Begründung *SCHLEIFER 2024*, N 34, siehe ferner N 29 ff.; so auch *SCHEIDEGGER 2025*, N 17.
- 40 Vgl. *SCHLEIFER 2024*, N 33; davon ist aber keinesfalls pauschal auszugehen, wenn sich Täter und Opfer kennen oder bereits gemeinsame Sexualkontakte hatten, vgl. *PERRIER DEPEURSINGE/ARNAL 2024*, S. 39, 44 f.; mit Recht kritisch zu dieser Tendenz auch *LIEBER 2023*, S. 50 ff.; *LAVOYER 2024*, S. 162.
- 41 Ähnlich bereits *CONINX/SCHEIDEGGER 2019*, S. 2.
- 42 Siehe aber Urteil des Obergerichts Solothurn *STBER.2023.82* vom 4. Juni 2024, E. VI.1.1. mit Hinweis auf die Medienmitteilung des Bundesrats (Neues Sexualstrafrecht ab 1. Juli 2024) vom 10. Januar 2024: «Als Zeichen der Ablehnung wird neben Worten oder Gesten auch der Schockzustand des Opfers, das sogenannte Freezing, gewertet. Erstarrt das Opfer vor Furcht und kann es sich deshalb nicht ablehnend äussern oder zur Wehr setzen, wird der Täter nun ebenfalls wegen Vergewaltigung oder sexuellem Übergriff und sexueller Nötigung bestraft, wenn er diesen Schockzustand erkannt hat.»; freilich gibt diese Formulierung keine klare Antwort bzw. ist sie widersprüchlich: Dass der Schockzustand ein Zeichen der Ablehnung sei,

im Tatzeitpunkt diskutiert. Es kann nur davon ausgegangen werden, dass dem Gesetzgeber diese Problematik mangels vertiefter Sachkenntnis nicht bewusst war.³³ Deshalb muss die Auslegung der Schockzustandsklausel anhand ihres Zwecks und des eigentlichen Willens des Gesetzgebers gegenüber der rein grammatikalischen Auslegung den Vorrang haben.³⁴

2. Skizzierung der richtigen Auslegung

Es ist festzuhalten, dass das «Ausnutzen eines Schockzustands» *richtigerweise* als reine Exemplifizierung von «gegen den Willen» ohne eigenständige Bedeutung, und nicht als separate Tatbestandsvariante auszulegen ist.³⁵ Konkret und im Wesentlichen bedeutete diese Auslegung für die Strafverfolgung: Alle Fälle der neuen Grundtatbestände beziehen sich auf die Frage, ob die jeweiligen sexuellen Handlungen «gegen den Willen» erfolgt sind. Objektiv passives Verhalten im eigentlichen Tatzeitpunkt schliesst die Tatbestandsmässigkeit nicht *per se* aus.³⁶ Ob passives Verhalten im Tatzeitpunkt Ablehnung signalisiert, ist anhand einer Gesamtbetrachtung der vorhergehenden Interaktion zu beurteilen.³⁷ Dabei sind die Erkenntnisse zur tonischen Immobilität zu berücksichtigen.³⁸ Der Hauptfokus ist sodann auf den subjektiven Tatbestand zu legen:³⁹ Musste die beschuldigte Person aufgrund der Gesamtumstände zumindest damit gerechnet haben, dass im Tatzeitpunkt ein entgegenstehender Wille des Opfers vorlag? Bei passivem Verhalten dürfte dabei auch die Frage relevant sein, ob es sich um die erste sexuelle Begegnung zwischen den Beteiligten handelte oder ob aufgrund vorhergehender Sexualkontakte ein gemeinsames «sexuelles Kommunikationssystem» vorhanden war, aufgrund dessen in guten Treuen auf die (konkludente) Bedeutung von gewissen Verhaltensweisen in vergleichbaren Situationen vertraut werden durfte.⁴⁰ Kurz gesagt geht es bei dieser Auslegung darum, das Geschehen in jedem Fall unter dem primären Gesichtspunkt «(konkludente) Kommunikation» zu beurteilen, wobei verschiedenste Verhaltensweisen (insbesondere Passivität) je nach den Umständen unterschiedliche Bedeutungen haben können.⁴¹

Freilich ist zurzeit noch offen, ob sich die Gerichte dieser Auslegung anschliessen werden.⁴² Eine schnellstmögliche höchstrichterliche Klärung zur Auslegung der Schockzustandsklausel wäre wünschenswert. Jedenfalls handelt es sich um eine Grundsatzfrage von erheblicher Bedeutung, deren Beantwortung für die Praxis wegleitend wäre.⁴³

III. Praxisbezogene Überlegungen

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf praktische Aspekte der Strafverfolgung. Auch bei der hier bevorzugten Auslegung ist die tonische Immobilität von (wenn auch geringerer) Bedeutung; auf den Schockzustand wird auch hier einzugehen sein müssen, wobei dieser jedoch nicht der Dreh- und Angelpunkt der gesamten Beurteilung darstellt. Zudem können qualitative Schilderungen von spezifischen Empfindungen wohl als aussagekräftige Realkennzeichen bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit angesehen werden.⁴⁴

spricht für die hier vertretene Auslegung; dass das Erkennen des Schockzustands (und nicht der Ablehnung allgemein) vorausgesetzt sei hingegen für die andere Variante.

- 43 Vgl. BGE 139 II 340 E. 4.
- 44 Eine Auseinandersetzung auch mit dieser Thematik würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen. Auf sie wird an anderer Stelle genauer einzugehen sein.
- 45 So auch LASO 2024.
- 46 TEBOCKHORST/O'HALLORAN/NYLINE 2015 = TEBOCKHORST 2012 (open access zugänglich, Link in Literaturliste); GBAHABO/DUMA 2021.
- 47 Vgl. zum Ganzen TEBOCKHORST/O'HALLORAN/NYLINE 2015, S. 173 f.; siehe auch TEBOCKHORST 2012, S. 43 ff., 88 ff., eindringlich S. 85 f.; die wörtlichen Berichte finden sich bei TEBOCKHORST 2012, Anhänge C und D, S. 136 ff. (open access zugänglich, Link in der Literaturliste), DeepL hat die Übersetzung in schwierigen Fällen unterstützt; der Übersichtlichkeit halber sind hier jeweils nur einschlägige Passagen aufgeführt, es ist jedoch empfehlenswert, bei Gelegenheit auch den einen oder anderen vollständigen Bericht zu lesen (z.B. S. 137-140).
- 48 Vgl. auch GBAHABO/DUMA 2021, S. 4 ff.
- 49 Siehe in dieser Reihenfolge TEBOCKHORST 2012, S. 170, 191; die Aussagen beziehen sich jeweils nur auf das Kerngeschehen.
- 50 Siehe in dieser Reihenfolge TEBOCKHORST 2012, S. 151, 158, 161, 166.
- 51 Die sehr intensive Wahrnehmung des eigenen Herzschlags war auch in der anderen Studie ein hervorstehendes Thema, vgl. GBAHABO/DUMA 2021, S. 5.

A. Hinweise auf einen Schockzustand

1. Qualitative Studien

Soweit ersichtlich liegen bis dato nur zwei rein qualitative Studien zum detaillierten subjektiven Erleben von tonischer Immobilität vor,⁴⁵ die für die vorliegende Untersuchung jedoch von besonderem Interesse sind.⁴⁶ Dies, weil das Studiendesign sehr starke Ähnlichkeit mit einer strafbehördlichen Einvernahme aufweist: Die Teilnehmerinnen machten Angaben zu ihren Erfahrungen im freien Bericht, wobei nur offen formulierte Ergänzungsfragen gestellt wurden.

Besonders in einer dieser Studien kristallisierten sich einige Themen heraus, die für die vorliegende Fragestellung äusserst interessant erscheinen:⁴⁷

Vorbemerkung: Einzelne Themen sind vermutlich bei sexuellen Übergriffen allgemein (auch ohne tonische Immobilität) von gewisser Bedeutung. Die Aspekte, welche für die Annahme eines «Schockzustands» aus Sicht des Autors besonders relevant sind, werden jeweils mit einem Stern () markiert. Die anderen Themen scheinen für sich alleine zu unspezifisch, können aber gegebenenfalls zur Ergänzung und Untermauerung herangezogen werden.*

* Zunächst umfassten die Berichte viele der oben bereits angesprochenen Symptome, insbesondere *grosse Angst* («*terror*») und ein intensiver Drang, zu fliehen in den Anfangsphasen, plötzlich eintretende *Bewegungsunfähigkeit* («*paralysis*»), *Unfähigkeit zu sprechen* oder überhaupt Laute zu erzeugen («*unable to vocalize*»), ein sich ausbreitendes *Kältegefühl* und (nicht damit zusammenhängendes) *Zittern*, sowohl während des Übergriffs als auch teilweise danach.⁴⁸

Beispiele im Originalwortlaut:

Angst:⁴⁹

* «*Ich hatte Angst, aber gleichzeitig war da einfach nichts. Ich konnte nicht wirklich etwas fühlen. Da war diese Angst, aber nachdem diese Angst einen bestimmten Punkt erreicht hatte, schaltete ich ab.*» (Anmerkung: Verknüpfung mit Distanzierung/Dissoziation)

«*Ich hatte einfach große Angst vor dem, was passieren würde. So viel Angst, so viel Verzweiflung wie.... Ich erinnere mich, dass ich völlig verängstigt war.*»

*** Körperliche Symptome:**⁵⁰

«*Ich bin im Grunde wie ein Ziegelstein erstarrt, hart wie ein Ziegelstein, ich habe alles sehr steif gehalten. [...] Als ich anfang, mich anzuspannen, wurde mir richtig heiss [...] Aber dann fühlte ich Kälte und mir wurde richtig kalt.*»

«*Es war, als hätte ich keine Kontrolle darüber, was ich tun kann. ... am ganzen Körper zitternd ... So etwas wie ein kribbelndes Gefühl. Ich spürte, wie mein Kopf pochte, es war, als ob mein Herz in meinem Kopf wäre.*»⁵¹

«Du hast keine Stimme und keine Kraft. Du kannst nicht gehen, nicht sprechen und nichts tun. Es ist ein bisschen so, als ob man seinen Körper nicht mehr spürt.»

«Ich war wie eingefroren, aber es fühlte sich an, als wäre ich wirklich nicht da. Es war, als hätte jemand die Lichter in meinem ganzen Körper ausgeschaltet. Ich konnte mich nicht bewegen. Ich konnte nichts fühlen.»

* Von allen Studienteilnehmerinnen wurde überdies dem übereinstimmend berichteten Gefühl von überwältigender *Verwirrung in den Anfangsphasen des Geschehens* zentrale Bedeutung beigemessen, was rückblickend teilweise als eigentliche Ursache oder zumindest als Mitursache für das Lähmungsgefühl interpretiert wurde.

52 Siehe in dieser Reihenfolge TEBOCK-HORST 2012, S. 137, 170, 187, 191, 196.

Beispiele im Originalwortlaut:⁵²

«Ich konnte nicht glauben, dass das gerade passiert. [...] Ich war einfach so durcheinander, dass ich nicht wusste, was ich tun sollte. [...] Ich weiß nicht mehr, was mir durch den Kopf ging, ich weiß nur noch, dass ich dort lag.»

«Ich habe mich gefragt: Was passiert hier? Es war der erste Schock darüber, was hier vor sich geht, und dann, oh mein Gott, ich kann mich nicht bewegen.»

«Ich glaube, ich habe versucht zu denken, aber ich konnte nicht einmal meine Gedanken kontrollieren, und das war, abgesehen vom Körperlichen, eine der Hauptsachen, dass ich nicht einmal meine Gedanken kontrollieren konnte.»

«Die Verwirrung stört mich, aber in diesem Moment war ich nicht in der Lage, etwas zu tun. Es ist wirklich sehr ärgerlich, dass ich absolut nichts tun konnte, und das lag nicht daran, dass ich nicht stark genug war, sondern daran, dass es nichts gab, was ich tun konnte, mein Körper ließ mich nicht.» Anmerkung: Die Schilderung zeigt, dass eine körperliche Unterlegenheit des Opfers nicht erforderlich ist.⁵³ Diese kann zwar zusätzlich beängstigend und einschüchternd wirken, jedoch kann daraus kein Umkehrschluss gezogen werden.

53 Vgl. auch SUTER/WIDLA 2023, S. 49.

«Beim ersten Mal war ich wirklich nur verwirrt, weil ich dachte, er liebt mich. Damals kam es so unerwartet. Man ist einfach schockiert, man fragt sich: Was ist los? Ich wusste nicht, was ich tun sollte.»

54 GBAHABO/DUMA 2021, S. 4.

«Ich konnte nicht verarbeiten, was er sagte oder mir antat; ich konnte weder schreien noch um Hilfe rufen; ich lag einfach da.»⁵⁴

* Im weiteren Verlauf der Übergriffe ging diese Verwirrung in eine *mentale Distanzierung* über («check out»), die insbesondere in *Vermeidung von Augenkontakt zum Täter* und teilweise in einer *starrten Fokussierung auf herausstehende Elemente der Umgebung* (Spiegel, Leuchtanzeigen von Digitaluhren, Muster der Bettwäsche) bestand – alternativ auch einfach im Schliessen der Augen.⁵⁵

55 Vgl. auch COURVOISIER 2022, S. 127 m.w.V. («fixé le plafond durant l'acte»).

56 Siehe in dieser Reihenfolge TEBOCKHORST 2012, S. 162, 166 f., 170, 196.

Beispiele im Originalwortlaut:⁵⁶

«Wenn ich zurückblicke, und ich weiß, das klingt seltsam, aber es war wie eine außerkörperliche Erfahrung, es ist, als würde ich mich selbst beobachten.»

«Ich habe mich während des ganzen Akts irgendwie abgemeldet [...] Es war eher so, als würde es nicht passieren, ich war einfach nur da. Ich hatte keine Gefühle [emotion].»

«Ich konnte nicht wirklich etwas denken, also lag ich einfach da und schaute auf eine Uhr. Ich erinnere mich, wie ich auf die hellen grünen Lichter der Uhr starrte, die auf dem Bücherregal stand. [...] Ich weiß noch, dass ich ihn nicht ansehen wollte. Ich wollte überall anders hinschauen, nur nicht zu ihm.»

«Ich wollte nicht sehen, was vor sich ging. Ich wollte auch sein Gesicht nicht sehen.»

«Ich war wie betäubt; ich dachte an nichts mehr; mein Gehirn war einfach leer, als ob mein Verstand in den Himmel oder die Hölle, wo auch immer, gegangen wäre und mich dort liegen gelassen hätte.»⁵⁷

57 GBAHABO/DUMA 2021, S. 4.

* Während der Übergriffe fühlten sich die Teilnehmerinnen (mit einer Ausnahme) *körperlich taub* und verspürten *keine Schmerzen*. Nach den Übergriffen kam das Schmerzempfinden in Bezug auf erlittene (ausschliesslich leichte) Verletzungen allmählich zurück.

Beispiele im Originalwortlaut:⁵⁸

58 Siehe in dieser Reihenfolge TEBOCKHORST 2012, S. 166 f., 183, 197.

«Ich konnte nichts fühlen. Ich war einfach so losgelöst von meinem Körper. [... Danach:] Ich hatte Schmerzen... Mein Handgelenk hat sehr weh getan.»

«Als ich endlich allein war, öffnete ich meine Augen und... entspannte mich [un-tensed], glaube ich. Ich befreite meine Lungen aber es fühlte sich an, als wären Ameisen überall auf mir. Eine Art Schüttelfrost und dieses Gefühl und dann kam der Schmerz, von der Penetration. Ich fühlte ihn nicht während dem [process], ich fühlte ihn danach. Er wurde mir plötzlich bewusst.»

«Während der ganzen Erfahrung fühlte ich mich einfach nur wie betäubt.»

Von einigen Teilnehmerinnen wurden als *besonders intensiv erlebte Momente* einerseits die *Penetration* und andererseits der *Weggang des Täters* nach dem Übergriff genannt; diese Momente hinterliessen besonders intensive sensorische Erinnerungen.⁵⁹

59 Vgl. TEBOCKHORST/O'HALLORAN/NYLINE 2015, S. 173: Insbesondere im Moment der Penetration berichteten die Teilnehmerinnen über akute körperliche Veränderungen. Einige haben dies als den Moment beschrieben, in dem sie zu zittern begannen und sie ein schleichendes Kältegefühl («creeping coldness») überkam. Zudem war in diesem Moment für die meisten der Drang zur mentalen Distanzierung am stärksten.

Beispiele im Originalwortlaut:⁶⁰

«Ich erinnere mich daran, wie er aufstand und hinausging, ich erinnere mich immer daran, weil ich so verwirrt war.»

60 Siehe in dieser Reihenfolge TEBOCKHORST 2012, S. 168, 183.

«[Im Zeitpunkt der Penetration:] Ja, ich habe wirklich versucht, in diesem Moment in eine andere Welt zu gehen.»

Im unmittelbaren Anschluss an die Übergriffe wurden die meisten wiederum von intensiver Verwirrung und einem Ansturm von Gedanken über die Einordnung des gerade Erlebten überwältigt. *Das Lähmungsgefühl dauerte über einen Zeitraum fort, woraufhin die Bewegungsfähigkeit allmählich zurückkam; meistens war die erste Bewegung mit einem spezifischen Ziel verknüpft (z.B. Kleider anziehen oder das Verlassen des Ortes).

61 Siehe in dieser Reihenfolge TEBOCK-HORST 2012, S. 142, 167, 176 f., 192.

Beispiele im Originalwortlaut:⁶¹

* «Ich konnte mich nicht bewegen, also drehte er mich auf die Seite und ich rollte mich zusammen und weinte. [...] Ich stand auf, verließ das Zimmer und ging ins Bad, um zu duschen.»

* «Ich konnte mich einfach nicht aufraffen. [...] Ich war so niedergeschlagen und ausgelaugt. Ich konnte mich nicht bewegen, obwohl ich unbedingt da raus wollte.»

* «Es war fast so, als würde man aufwachen, nachdem man einen Haufen Benadryl eingenommen hat, oder als würde man aus einem Nickerchen aufwachen und sich in einem Nebel befinden, und dann wird man langsam wach und ist in der Lage zu funktionieren. Ich weiß, dass ich selbst Stunden später noch wie erstarrt war und so... losgelöst [...]»

* «Ich hatte das Gefühl, dass [die Kontrolle] allmählich zurückkam, aber nicht unbedingt sofort... Ich würde sagen, allmählich, wie ‚hier sind meine Hände,‘ ich kann endlich aufhören zu zittern und zu schaukeln»

In den Stunden und ersten Tagen nach den Übergriffen traten bei allen Teilnehmerinnen Muskelschmerzen auf, die weder mit Verletzungen noch mit offensichtlicher körperlicher Anstrengung verknüpft waren, aber dennoch sinngemäss als «Muskelkater» beschrieben wurden (in Beinen, Torso und/oder überall).

62 Siehe in dieser Reihenfolge TEBOCK-HORST 2012, S. 168, 171.

Beispiele im Originalwortlaut:⁶²

«Mein ganzer Körper tat weh. Es fühlte sich an, als hätte ich ein riesiges Training absolviert, aber das hatte ich nicht. Mein Körper fühlte sich irgendwie erschöpft an.»

«Ich weiß noch, dass ich am nächsten Morgen Schmerzen hatte. Ja (mein ganzer Körper hat geschmerzt), ich dachte, ich hätte aus irgendeinem Grund meine Bauchmuskeln benutzt.»

Allgemein nach den Übergriffen kämpften alle mit nachhaltigen Auswirkungen, wobei das wiederholte Auftreten von ähnlichen Zuständen wie tonische Immobilität – namentlich bei (auch einvernehmlichen) Intimkontakten oder in Momenten von Angst oder Kontrollverlust – als besonders gravierend erscheint. Damit verknüpft waren Schwierigkeiten beim Eingehen von romantischen Beziehungen.

63 Siehe in dieser Reihenfolge TEBOCKHORST 2012, S. 142 f., 158.

Beispiele im Originalwortlaut:⁶³

«Bei meinem letzten Freund war es so, dass ich jedes Mal, wenn er mich umarmen oder küssen wollte, zurückwich oder erstarrte, und er musste aufhören und mich fragen, was los ist. [...] Es ist so ähnlich, dass sich mein Körper anspannt und ich weglaufen will, aber ich kann meine Beine nicht bewegen, um mich zurückzuziehen oder so. [...] Es war sehr, sehr, sehr schwierig, eine neue Beziehung zu beginnen.»

«Seitdem es passiert ist, war es so, dass es mir sehr schwer fiel, mich mit anderen Männern zu verbinden, mich von ihnen berühren zu lassen oder sie irgendetwas mit mir machen zu lassen, und ich wollte sie einfach stoppen, oder wenn sie weitermachten, kam dieses Gefühl zurück und...»

Schliesslich wurden starke Schuld- und Schamgefühle erwähnt, die sich zwar allgemein auf die sexuelle Viktimisierung bezogen, bei vielen aber durch tonische Immobilität intensiviert wurden, insbesondere wegen Selbstvorwürfen bezüglich der Unfähigkeit, dem Übergriff zu entkommen oder ihn zu stoppen.⁶⁴

64 Dies ist auch ein Hauptthema, das in der anderen qualitativen Studie aufgetaucht ist, vgl. GBAHABO/DUMA 2021, S. 5 ff. (Kap. 3.1.4. und 4.4.).

65 Vgl. GBAHABO/DUMA 2021, S. 2 (Kap. 2.2.) m.w.V.

66 Zur Vertrauenswürdigkeit der Ergebnisse siehe TEBOCKHORST/O'HALLORAN/NYLINE 2015, S. 172 f.; ausführlich TEBOCKHORST 2012, S. 38 ff.

67 TEBOCKHORST/O'HALLORAN/NYLINE 2015, S. 172; zur Symptomskala siehe oben II.A.2.

68 GBAHABO/DUMA 2021, S. 4, 6 («Tonic immobility as mental paralysis»).

69 Den abgedruckten Aussagen in dieser Studie lässt sich entnehmen, dass bei mehreren berichteten Ereignissen entweder Waffen («paralysis and fear of seeing the gun», S. 5) oder mehrere befehlerische Täter («I just complied with what they asked me to do»; «I could not even lift my hands to remove my clothes as they demanded me to do so», S. 4) im Spiel waren. Die Berichte in der anderen Studie scheinen sich hingegen überwiegend auf Übergriffe durch eine bekannte oder sogar nahe-stehende Person zu beziehen. Weil solche Konstellationen für die hier behandelte Thematik besonders relevant sind (vgl. etwa LIEBER 2023, S. 41 f.), wurde dieser zweitgenannten Studie hier das grössere Gewicht gegeben.

Es ist an dieser Stelle wichtig, zweierlei anzumerken: Erstens ist die Stichprobe mit sieben Studienteilnehmerinnen sehr klein, was für qualitative Untersuchungen zwar grundsätzlich kein Hindernis darstellt,⁶⁵ aber bei Schlussfolgerungen gleichwohl zu berücksichtigen ist. Der Umstand, dass bei allen Themen entweder alle Teilnehmerinnen oder die Mehrheit von ihnen Ähnliches berichteten, spricht jedoch für die Validität.⁶⁶ Zweitens lag der Mittelwert der ermittelten Punktescores aller Teilnehmerinnen auf der TI-Skala bei 29 Punkten (Reichweite: 22 - 36).⁶⁷ Dies entspricht im Durchschnitt einer extremen Immobilität, wobei auch hier auf die hohe Übereinstimmungsrate hingewiesen kann. Trotzdem ist zu bedenken, dass namentlich Aspekte ohne vollständige Übereinstimmung nicht notwendigerweise zu erwarten sind. Für den Fall, dass das «Ausnutzen des Schockzustands» (fälschlicherweise) als eigene Tatbestandsvariante klassifiziert würde, sollte das Fehlen einzelner Themen der Bejahung eines Schockzustands nicht entgegenstehen.

Ergänzend sei noch auf ein zusätzliches Thema hingewiesen, das in der anderen qualitativen Studie identifiziert wurde. GBAHABO und DUMA beschreiben tonische Immobilität mitunter als «mentale Lähmung» («mental paralysis»). Darunter fällt zunächst übereinstimmend mit den zuvor dargelegten Erkenntnissen die Unfähigkeit, beabsichtigte (Flucht- oder Abwehr-) Handlungen in die Tat umzusetzen. Zusätzlich zur körperlichen Lähmung wird sinngemäss die Möglichkeit einer Art von «Willensverlust» angenommen, aufgrund dessen das Opfer den Wünschen des Täters widerstandslos nachkommt.⁶⁸ Freilich bleibt hierbei unklar, ob dieses «Sich-Fügen» im Kontext einer Nötigung stand.⁶⁹ Mit dieser Auffassung würde der Begriff der tonischen Immobilität seine ohnehin nicht ganz scharfen Konturen vollständig verlieren. Damit sei jedoch nicht gesagt, dass aktive Handlungen keine eigene Bewältigungsstrategie darstellen können, beispielsweise mit dem Ziel, den Übergriff schneller zu beenden oder eine Gewalteskalation zu vermeiden. Unter den (strafrechtlichen) Begriff des «Schockzustands» kann dies aber nicht fallen.

2. Beispiele aus Gerichtsurteilen

Einige der dargelegten Themen und Indizien, die auf eine tonische Immobilität hinweisen können, lassen sich auch zahlreichen Gerichtsentscheiden entnehmen:

- 70 Urteil des Appellationsgerichts Basel-Stadt SB.2021.52 vom 23. Juni 2022, E. 3.2.2.3.2 (Hervorhebung im Original); aus Sicht des Autors handelt es sich um ein Musterbeispiel für die Schilderung einer tonischen Immobilität.
- 71 Urteil des Obergerichts Zürich SB210368 vom 31. Mai 2022, E. III.3.2.1.
- 72 Urteil des Obergerichts Bern SK 22 177 vom 17. Februar 2023, E. 9.3.
- 73 Urteil des Obergerichts Zürich SB190362 vom 10. Februar 2020, E. 4.7.
- 74 Urteil des Obergerichts Bern SK 21 621 vom 23. November 2022, E. 10.3.1; es kann darauf hingewiesen werden, dass gemäss wissenschaftlichen Erkenntnissen «Inversion» (Verbringen in Rückenlage) in der Tat den effektivsten Stimulus darstellt, um eine tonische Immobilität hervorzurufen (vgl. SCHLEIFER 2024, N 11 m.w.V.); insofern zutreffend sodann die Würdigung des Berner Obergerichts (a.a.O. E. 11.2).
- 75 Urteil des Obergerichts Zürich SB190178 vom 3. März 2020 E. II.6.3; eine Würdigung solchen Verhaltens als «lebensfremd» sollte im Lichte der oben dargelegten Erkenntnisse wegen Willkür angefochten werden (vgl. *mutatis mutandis* BGE 147 IV 409 E. 5.4.1).
- «[S]ie habe sich schon wehren wollen, aber nicht schlagen können; [...] es sei zu viel für sie gewesen; sie habe nicht gewusst, was machen [...]. [S]ie [habe] während des Geschlechtsverkehrs *keine* Schmerzen empfunden [...] Sie habe nicht verstanden, warum so etwas passiere [...] sie habe ganz viele komische Sachen auf einmal gedacht und „mega Angst“ gehabt; sie sei völlig verwirrt und schockiert gewesen und wisse nicht, was alles hätte sein können [...]»⁷⁰
- «[S]ie sei dann auf dem Bett gelegen und wie erstarrt gewesen. Sie habe berichtet, sie habe sich bis zum nächsten Morgen kaum getraut, sich zu bewegen, und auch am nächsten Morgen noch und auch weiterhin sehr viele Schmerzen gehabt.»⁷¹
- «Vor diesem Vorfall hätte sie angenommen, sie würde sich in einer solchen Situation wehren; dass sie stattdessen erstarrt sei, habe ihr zu schaffen gemacht.»⁷²
- «[W]ie sie alsdann aber, als er bisher nie überschrittene Grenzen hinter sich lässt, ihre Hände fixiert, ihr „schlabbrige“ Küsse aufzwingt, ihre Brüste und auch den vaginalbereich leckt und mit einem Finger in sie eindringt, förmlich erstarrt und - als er sie sodann in Position bringt um vaginal eindringen zu können - mental nicht verarbeiten kann, was hier geschieht und diese Handlungen ihres Onkels, inkl. eigentlichem Geschlechtsverkehr, alsdann steif und geistig abwesend über sich ergehen lässt.»⁷³
- «[I]n diesem Moment, als er mit seiner Kraft, seiner Gewalt, sie auf den Rücken gedreht gehabt habe, sei sie wie in eine Starre gekommen. Es sei für sie in diesem Moment krass gewesen, es sei die Person, die sie liebe, sie seien in einer Beziehung, sie habe es ihm gesagt und er dringe in sie ein, gegen ihren Willen. Sie sei wie nicht anwesend gewesen, so dass sie ihn schon früher hätte wegstossen können. Sie sei von dem Moment an, als er sie umgedreht habe, überwältigt gewesen, dass das passiere.»⁷⁴
- Zum Nachtatverhalten, nachdem es die Vorinstanz als «lebensfremd» gewürdigt hatte, «dass die Privatklägerin nach der Vergewaltigung im Bett neben dem Beschuldigten liegen geblieben sei»: «Sie vermag nachvollziehbar zu erklären, wie sie in diesem Moment nicht in der Lage war, zu flüchten, was sie sich selber auch später nicht erklären konnte. Es sei, „wie wenn man sich tot stellen würde“ bzw. „sei sie wie im Schock“ gewesen und sie habe sich insbesondere Sorgen gemacht, was sie ihrem Freund sagen solle.»⁷⁵

76 BGer 6B_1118/2022 E. 1.2.1.

77 BGer 6B_1119/2022 E. 2.2.3.

78 BGer 6B_311/2011 E. 5.4.1 (übersetzt mit Unterstützung von deepL); eingehend dazu auch unten III.C.1.

79 Urteil des Obergerichts Zürich SB170190 vom 5. Dezember 2017, E. II.5.2.

80 A.a.O. E. II.5.2.

81 A.a.O. E. II.5.2.

82 Siehe auch BOMMER 2024, S. 81 ff.

83 Vgl. etwa SUTER/WIDLA 2023, S. 98 f.

84 A.A. BOMMER 2024, S. 83, demzufolge der Zusatz nichts nützt bzw. (nur) schadet.

85 Obergericht Zürich a.a.O. E. II.5.5.

«Die Beschwerdegegnerin 2 sei aus Angst wie versteinert und nicht mehr in der Lage gewesen, den Beschwerdeführer abzuwehren.»⁷⁶
«[G]leichbleibend habe die Beschwerdegegnerin 2 geschildert, dass sie sich wie eine Puppe gefühlt habe, wie versteinert gewesen sei, die Sexualkontakte nicht gewollt und dabei Schmerzen gehabt habe [...]»⁷⁷

«Im Übrigen geht aus dem Verfahren hervor, dass die Beschwerdeführerin selbst nicht versteht, warum sie nicht reagiert hat, warum sie dieses Mal aufgegeben hat.»⁷⁸

«Sie [...] sei dann wie aus dem Körper weggetreten und irgendwie nicht mehr da gewesen [an anderer Stelle: «wie in einem Traumzustand», E. 5.1]. Sie sei wie vor Schreck erstarrt gewesen. Sie könne es selber einfach nicht verstehen, da sie so viele Möglichkeiten gehabt habe, um nach Hause zu gehen und es nicht getan habe. Sie könne es nur so erklären, dass sie wie psychisch gefangen gewesen sei. Die Beschuldigte gab auch von sich aus an, dass sie an diesem Abend (Sonntag) ein ziemliches Gefühlschaos gehabt habe und das ganze Wochenende nicht in ihrem Körper gewesen sei.»⁷⁹ «Sie beschrieb ihre Rolle bei diesen Handlungen als „so wie willenlos“, gelähmt.»⁸⁰

Dieses letzte Beispiel verlangt nach einer eingehenderen Kommentierung. Es handelte sich dabei um ein Verfahren wegen falscher Anschuldigung (Art. 303 StGB). Die Erwägungen des Gerichts erweisen sich an verschiedenen Stellen als problematisch und kritikwürdig. So hält es etwa fest:

«Auch die Beschreibung ihres Zustandes, dass sie wie in einem Traumzustand, wie «aus dem Körper getreten» gewesen sei, ist doch ein spezieller Umstand und es muss ihr klar gewesen sein, dass dies im Rahmen eines geschilderten Übergriffs nicht besonders überzeugend wirkt. Hätte die Beschuldigte den Privatkläger zu Unrecht anzeigen wollen, so wäre es viel einfacher gewesen, ein realistischeres Geschehen eines Übergriffs (Gewalt, Drohungen, Abwehrverhalten, Schreien etc.) zu präsentieren.»⁸¹

Man mag die konkrete Art und Weise, wie der «Schockzustand» in die neuen Tatbestände einbezogen wurde – mit Recht – kritisieren, wie das auch in diesem Beitrag gemacht wurde.⁸² Angesichts dieser (wohl nicht isolierten)⁸³ Auffassung, dass ein sexueller Übergriff ohne Abwehrverhalten, Schreien etc. sinngemäss unrealistisch und «nicht besonders überzeugend» sei, scheint seine explizite Erwähnung im Gesetz jedoch durchaus ihre Berechtigung zu haben.⁸⁴ Eindrücklich zeigt sich dies auch in der folgenden Passage des Entscheids:

«Klarzustellen ist damit auch, dass das Vorgehen der Beschuldigten mit der Einreichung einer Anzeige – selbst wenn man vollständig von ihrer Darstellung ausgeht – naiv und nicht korrekt war.»⁸⁵

Hier könnte eingewendet werden, dass aus den Aussagen tatsächlich keinerlei Nötigungseinwirkung hervorgeht und daher nach altem Recht keine

86 Siehe bereits SCHEIDEGGER/LAVOYER/
STALDER 2020 mit Hinweisen auf diverse
Urteile und Verfügungen.

87 Vgl. auch JAQUIER/MONTAVON/
ISELIN 2023, S. 37.

88 Siehe etwa auch BGE 147 IV 409 E. 5.4.

89 Obergericht Zürich a.a.O. E. IV.

90 Eingehend zum Ganzen OHNO 2018,
S. 257 ff. («Opfer sind Beweismittelträger»,
S. 264); HEUBROCK 2018a, S. 281 ff.;
siehe auch HANSJAKOB 2017, S. 173 ff.;
COURVOISIER 2022, S. 121 ff.; POLLICH
et al. 2019, S. 112 ff.; FRÖHLICH-WEBER
2017, S. 95 f.

91 Siehe auch LIEBER 2023, S. 39 f.

92 Siehe etwa GYSI 2018, S. 20; vgl. auch
SUTER/WIDLÄ 2023, S. 150 ff.

93 Siehe dazu etwa SUTER/WIDLÄ 2023,
S. 46 ff.

94 Siehe etwa mit Hinweis auf neurobiolo-
gische Vorgänge GAGNON et al. 2019:
«We report that stress reduced the probability
of recollecting the details of past experience
[...]. Moreover, even memories expressed
with high confidence were less accurate under
stress [...]. Collectively, these findings demon-
strate the widespread consequences of acute
stress on the neural systems of remembering»
(S. 2947); siehe auch den Review zu den
theoretischen Hintergründen auf S. 2947
f. m.w.V.

95 Zum Vernehmungsraum vgl. etwa
SUTER/WIDLÄ 2023, S. 51; FRÖHLICH-
WEBER 2017, S. 95; POLLICH et al. 2019,
S. 114 f.

96 Vgl. HANSJAKOB 2017, S. 174 f., wonach
Vertrauen hergestellt und Interesse
am Inhalt der Aussage signalisiert werden
soll; siehe eingehend zur Beziehungsebe-
ne auch HEUBROCK 2018a; OHNO 2018,
S. 259 f.; illustrativ auch der folgende
Auszug aus einem der Berichte bei
TEBOCKHORST 2012, S. 178: «Ich hatte
nie das Gefühl, dass der Ermittler sich um
das Geschehene kümmerte. Wegen dieses
Mangels an Mitgefühl für mich, wurde
ich, ich weiß nicht, es fühlt sich fast so
an, als würde man mich wieder verletzen»;
vgl. auch SUTER/WIDLÄ 2023, S. 132 ff.

Strafbarkeit bestand. Freilich zeigt das einzig die Erforderlichkeit der Revision auf,⁸⁶ ist betreffend Anzeigeerstattung im konkreten Fall jedoch irrelevant. Für eine legitime Strafanzeige ist keine eigene Kenntnis der Rechtslage erforderlich.

Festzuhalten ist an dieser Stelle, dass solche Auffassungen von «typischen» Übergriffszenarien abzulegen sind.⁸⁷ Eine entsprechende Tendenz ist in den jüngeren zitierten Urteilen erfreulicherweise (zumeist) erkennbar.⁸⁸ Der diskutierte Entscheid wirft jedoch auch ein Licht auf eine andere Thematik, die ebenfalls kritische Reflexion verdient: Die Gegenanzeige wegen Falschbeschuldigung. Ohne näher darauf einzugehen, sei erwähnt, dass es in höchstem Masse stossend erscheint, dass die Beschuldigte im diskutierten Fall elf Tage in Untersuchungshaft war und von der Staatsanwaltschaft durch zwei Instanzen geschleift wurde.⁸⁹

B. Einvernahme des Opfers

Anhand der bisherigen Erkenntnisse werden nachfolgend verschiedene Aspekte der Opfereinvernahme diskutiert sowie diesbezügliche Hinweise und Vorschläge angebracht.

1. Mindset: Bestmögliche Beweisqualität

Zunächst soll ein allgemeines Mindset skizziert werden, mit dem an die Untersuchung von Fällen im neuen Sexualstrafrecht heranzugehen ist. Der Hinweis, dass eine möglichst hohe Beweisqualität anzustreben ist, erscheint auf den ersten Blick wohl trivial. Jedoch ist vor Augen zu halten, dass das Vorgehen der Untersuchungsbehörden einen starken Einfluss auf das Ergebnis der Beweiserhebung und -würdigung haben kann.⁹⁰

Häufig wird bekanntlich Aussage gegen Aussage stehen, womit jede Verfolgung solcher Fälle massgeblich von der Opferaussage abhängt.⁹¹ Das Streben nach hoher Beweisqualität bedeutet in diesem Kontext, dem Opfer im Rahmen der Einvernahme(n) eine Umgebung zur Verfügung zu stellen, in der es gewillt und in der Lage ist, nach besten Möglichkeiten über die Geschehnisse zu berichten. Dabei ist zu bedenken, dass eine Anzeige und eine entsprechende Aussage für viele Opfer bereits mit einer grossen Überwindungsleistung verbunden sind.⁹² Der damit einhergehende Stress und seine Auswirkungen sind nicht vermeidbar.⁹³ Auch weil sich Stress äusserst negativ auf Gedächtnisleistungen und insbesondere den Abruf von Erinnerungen auswirkt,⁹⁴ ist es umso wichtiger, jeden zusätzlichen Stressfaktor so gut es irgendwie geht zu minimieren oder eliminieren. Dazu gehören neben einem geeigneten Vernehmungsraum mit angenehmer Atmosphäre und bequemen Sitzgelegenheiten insbesondere auch zwischenmenschliche Aspekte.⁹⁵

Der aussagenden Person sollte mit Respekt und Aufgeschlossenheit begegnet werden.⁹⁶ Offene Skepsis und Misstrauen sind unbedingt zu vermeiden.⁹⁷ Auch wenn das geschilderte Geschehen und insbesondere das Opferverhalten wenig nachvollziehbar erscheinen, sollte auf eigene subjektive Bewertungen verzichtet werden. Helfen dürfte das Bewusstsein, dass menschliches Verhalten in akuten Bedrohungs- bzw. Extremsituationen individuell sehr unterschiedlich ausfallen und für Aussenstehende gegebenenfalls irrational erscheinen kann. Das «typische Opferverhalten»

97 Siehe POLLICH et al. 2019, S. 113; vgl. auch SUTER/WIDLA 2023, S. 59 ff., 132 ff.

98 Eingehend OHNO 2018, S. 255 f.; siehe auch SCHEIDEGGER 2025, N. 5 m.w.V.; LAVOYER 2024, S. 167.

99 SCHLEIFER 2024, N 3 ff.; oben II.A.

100 Vgl. POLLICH et al. S. 113.

101 Vgl. etwa FRÖHLICH-WEBER 2017, S. 95: «Ein sensibles, empathisches Vorgehen unter Beibehaltung der Neutralität hilft, bei Opfern trotz intensiver Nachfragen und dem Ansprechen von Widersprüchlichkeiten keine Betroffenheits- und Abwehrhaltung zu erzeugen»; siehe eingehend auch HEUBROCK 2018a, S. 285 f.

102 Dazu HANSJAKOB 2017, S. 176: möglichst wenige Unterbrechungen und keine Steuerung durch Fragen; siehe auch HEUBROCK 2018b, S. 293 f.; COURVOISIER 2022, S. 122 f.

103 Dazu HANSJAKOB 2017, S. 177 f.; siehe auch HEUBROCK 2018b, S. 294 f.

104 Vgl. in den Grundzügen ähnlich die Erzählaufforderung in der Studie GBAHABO/DUMA 2021, S. 3.

105 Diese Überlegungen basieren mitunter auf einem persönlichen Gespräch mit der Berner Staatsanwältin Sarah Wildi.

gibt es nicht.⁹⁸ Es ist also immer zu bedenken, dass Körper und Gehirn des Opfers quasi auf «Autopilot» umgeschaltet haben könnten. Hierzu kann auf die Ausführungen zur Abwehrkaskade und insbesondere der tonischen Immobilität verwiesen werden.⁹⁹

Allfällige Falschaussagen werden mit gegebener Zeit (besser) erkennbar und müssen nicht bereits zu Beginn identifiziert werden.¹⁰⁰ Solche Entlarvungsbestrebungen können vielmehr zu (vermeintlich) selbsterfüllenden Prophezeiungen werden, sofern sie als Stressfaktor die Erinnerungs- und Aussagequalität des Opfers negativ beeinflussen. Zudem können sie die Kooperationsbereitschaft mindern und zum Rückzug und Ausstieg des Opfers führen.¹⁰¹ Kurz gesagt: Die eigentliche Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden würde dadurch in verschiedener Hinsicht von innen heraus torpediert.

2. Inhaltliche Befragungsgestaltung

a) Beziehung zur beschuldigten Person

Es scheint sinnvoll, ganz am Anfang nach einer allfälligen Vorbeziehung zwischen Opfer und beschuldigter Person zu fragen. Dieser Kontext ist insbesondere für Kommunikationsaspekte von Bedeutung und sollte während des aufmerksamen Zuhörens beim anschliessenden Bericht über den Tathergang bereits hergestellt sein, um allfällige Folgefragen direkt notieren zu können.

b) Freie Erzählung zum (Tat-)Geschehen

Die Aussage des Opfers zum eigentlichen Tatsachverhalt sollte so weit wie möglich in Form eines freien Berichts über die Geschehnisse erfolgen, zumindest in einem ersten Schritt (Art. 143 Abs. 4 StPO).¹⁰² Ergänzende oder konkretisierende Nachfragen sollten erst nach dieser freien Erzählung angebracht werden (Art. 143 Abs. 5 StPO).¹⁰³ Natürlich ist zu diesem Zeitpunkt noch unklar, ob ein «Schockzustand» überhaupt im Spiel gewesen sein könnte. Für die einleitende Fragestellung macht das jedoch keinen Unterschied. Wichtig scheint hier vor allem, den zeitlichen Rahmen der zu berichtenden Ereignisse von Beginn weg klar zu kommunizieren. Dieser sollte den *gesamten Zeitraum zwischen dem ersten Aufeinandertreffen mit (bzw. der ersten Wahrnehmung) der beschuldigten Person am Tag der angezeigten Tat bis zum Zeitpunkt, an dem das Opfer wieder alleine und in Sicherheit war*, umfassen.¹⁰⁴ Ausserdem ist unbedingt darauf hinzuweisen, dass jedes Detail – egal wie trivial oder seltsam es erscheinen mag – bedeutsam sein kann und berichtet werden sollte. Ebenso wichtig ist die Instruktion, dass subjektiv-emotionale Aspekte des eigenen Erlebens für den gesamten geschilderten Zeitraum so umfassend und detailliert wie möglich in den Bericht zu integrieren sind.¹⁰⁵ Eine entsprechende Erzählaufforderung könnte beispielsweise wie folgt lauten:

«Bitte erzählen Sie uns, was an diesem Tag während der Anwesenheit der beschuldigten Person passiert ist. Wir interessieren uns für jedes Detail und bitten Sie, auch Sachen zu erwähnen, die Sie vielleicht für unbedeutend oder seltsam halten oder die Sie sich selber nicht wirklich erklären können. Ebenfalls ist es für uns hilfreich, wenn Sie uns

detailliert von ihren eigenen Wahrnehmungen und Empfindungen in möglichst vielen Momenten erzählen.»

106 Dazu auch HEUBROCK 2018a, S. 288.

Allenfalls kann im Anschluss an den Gesamtbericht noch einmal spezifisch nach dem eigentlichen Kerngeschehen gefragt werden, insbesondere wenn die entsprechenden Ausführungen eher knapp ausgefallen sind.¹⁰⁶ Beispielsweise:

«Erzählen Sie uns bitte noch etwas mehr zu X [eigentlicher Übergriff gemäss Bericht].»

c) Konkretisierende Nachfragen (Fokus «Schockzustand»)

Nach dem freien Bericht – und idealerweise nach einer Pause – folgen allenfalls ergänzende und konkretisierende Nachfragen. Neben etwaigen Lücken, Widersprüchlichkeiten oder Inkonsistenzen können diese auch spezifisch auf das mögliche Vorliegen einer tonischen Immobilität ausgerichtet werden, wenn der freie Bericht für sich alleine zu wenig Aufschluss gibt. Jedoch ist mit grösster Sorgfalt darauf zu achten, dass mit solchen Nachfragen *keinerlei Suggestionsverdacht* entstehen kann.¹⁰⁷

107 Siehe hierzu etwa HEUBROCK 2018b, S. 294 f.

Zur möglichen Einstiegsfrage kann zunächst auf einen Vorschlag von Sarah Wildi eingegangen werden:

«Was haben Sie unternommen, um aus dieser Situation herauszukommen / um diese Situation zu beenden?»¹⁰⁸

108 WILDI 2024, S. 2.

Es handelt sich dabei um einen Vorschlag zur besseren Formulierung der Frage:

«Wie erklären Sie sich, dass Sie sich nicht gewehrt haben?»¹⁰⁹

109 Vgl. WILDI 2024, S. 1.

Überzeugend legt Wildi zunächst dar, inwiefern «blaming questions» («warum haben Sie [nicht] ... ?») problematisch und zu vermeiden und «enabling questions» («was haben Sie ... gemacht?») zu bevorzugen sind. Letztere zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass der Fokus vom «Warum» zum «Was» verschoben wird.¹¹⁰ Was die Grundprinzipien der Fragestellungen betrifft, kann darauf verwiesen werden.¹¹¹ Obwohl durchaus eine gewisse Verbesserung, stellt sich dennoch die Frage, ob es überhaupt nötig bzw. sinnvoll ist, direkt auf die Abwehrbemühungen des Opfers abzielen.¹¹² Egal wie man eine solche Frage formuliert, geht damit wohl regelmässig eine gewisse Erwartungserwartung beim Opfer einher, die sich möglicherweise auf sein Aussageverhalten auswirken kann.¹¹³ Wenn man das Prinzip der «enabling question» gemeinsam mit dem Grundsatz der offenen Fragestellung konsequent zu Ende denkt, müsste die Frage lauten: «Wie haben Sie sich in der Situation verhalten?» Die oben dargelegten Themen im Zusammenhang mit tonischer Immobilität bieten sodann viele Folgefragen, die offen und subtil zu den möglichen Gründen für passives Verhalten – namentlich einem allfälligen Schockzustand – heranzuführen können.

110 WILDI 2024, S. 1.

111 Siehe darüber hinaus auch OHNO 2018, S. 259 ff.

112 Der Paradigmenwechsel weg vom Abwehrverhalten des Opfers ist ja gerade das Kernstück der Revision.

113 Nach HANSJAKOB 2017, S. 175 sollte es grundsätzlich vermieden werden, Erwartungen über den Inhalt der Aussagen zu kommunizieren; vgl. ferner auch oben III.A.1.a: ein Thema der Erfahrungsberichte waren Selbstvorwürfe wegen der Unfähigkeit, sich gegen die Übergriffe zu wehren oder diese zu beenden, weshalb diese Erwartungswahrnehmung zusätzlich belastend wirken kann.

114 Vereinzelt angelehnt an die Interviewfragen bei TEBOCKHORST 2012, Anhang A, S. 130.

Es folgen beispielhafte Vorschläge für spezifische Nachfragen zu diesen Themen in Form einer Fragenkette:¹¹⁴

*** Thema *Verwirrung zu Beginn des Übergriffs* (Einstieg):**

«Im Moment, als X [berichtete Situation zu Beginn des Übergriffs], wie haben Sie sich verhalten?»

anschliessend: «Was ist in Ihnen vorgegangen? Was ging Ihnen durch den Kopf?»

115 Mit Blick auf den zeitlichen Ablauf sollte eigentlich mit dieser Frage angefangen werden. Hier wurde die Reihenfolge zugunsten der Nachvollziehbarkeit im Anschluss an die obigen Ausführungen geändert.

Thema *Angst* (alternativer Einstieg):¹¹⁵

«In welchem Zeitpunkt haben Sie sich zum ersten Mal X [negatives Gefühl gemäss Bericht, z.B. unwohl, «etwas stimmt nicht» o.ä.] gefühlt und wieso?»

anschliessend: «Hat sich dieses Gefühl im weiteren Verlauf des Geschehens irgendwie verändert? Wenn ja: wann, wieso und wie?»

116 So auch bereits WILDI 2024, S. 2.

*** Themenkomplex *Körperliche Symptome und verringertes Schmerzempfinden*:**

«Während X [eigentlicher Übergriff gemäss Bericht], was waren Ihre körperlichen Empfindungen? Wie hat es sich angefühlt, in Ihrem Körper zu sein?»¹¹⁶

Allenfalls ergänzend: «Fühlten Sie Schmerzen?»¹¹⁷

117 Unter Suggestionen Gesichtspunkten erscheint diese Frage auf den ersten Blick nicht völlig unproblematisch, wenn zuvor nichts über Schmerzen berichtet wurde. Jedoch ist gerade das (kontraintuitive!) Ausbleiben von Schmerzen ein mögliches Indiz für tonische Immobilität, während die Bejahung von Schmerzen keine nennenswerten Auswirkungen für die Beweiswürdigung bzw. rechtliche Qualifikation haben sollte. Es sei aber darauf hingewiesen, dass die Bejahung von Schmerzen einen Schockzustand nicht ausschliesst.

*** Themenkomplex *Distanzierung und Dissoziation*:**

«Während X [eigentlicher Übergriff gemäss Bericht], was haben Sie in Ihrer Umgebung wahrgenommen? Was hatten Sie für Sinneseindrücke?»

Thema *intensiv erlebte Momente*:

«Während X [eigentlicher Übergriff gemäss Bericht], gibt es Momente, an die Sie sich besonders gut erinnern können? Wodurch haben sich diese Momente hervorgehoben?»

Themenkomplex *Nachwirkungen*:

«Was ist direkt nach X [Ende des Übergriffs gemäss Bericht] passiert? Wie haben Sie sich körperlich gefühlt? Was für Gedanken gingen Ihnen durch den Kopf?»

«Können Sie sich erinnern, was Sie Schritt für Schritt gemacht haben, bis Sie wieder in X [sicherer vertrauter Ort, z.B. zu Hause] waren? Was waren Ihre Empfindungen während dieser Zeit?»

falls berichteter Vorfall beim Opfer zuhause: «Was haben Sie für den Rest des Tages gemacht? Was waren Ihre Empfindungen während dieser Zeit?»

«Können Sie uns noch etwas (mehr) zu den folgenden Tagen erzählen? Wie ging es Ihnen körperlich?» *nachfolgend*: «Wie ging es Ihnen psychisch in dieser Zeit?»

Falls angezeigte Tat bereits etwas länger zurück: «Hat sich seit dem berichteten Vorfall in Ihrem Leben etwas verändert?»

allenfalls: «Hatten Sie seither noch einmal eine solche Körperreaktion wie in dieser Situation? Wenn ja, schildern Sie bitte.»

d) Weiterer Vorschlag

Zum Abschluss der Überlegungen zur Einvernahme soll noch eine weitere mögliche Fragestellung zur Diskussion gestellt werden:

«Wenn Sie von aussen auf das gesamte Geschehen geschaut hätten: Woran hätten Sie erkannt, dass die Handlungen gegen den Willen erfolgten?»

Diesem Vorschlag liegen folgende Überlegungen zugrunde:

- Der Perspektivenwechsel gibt der Aussage und möglicherweise auch dem Erinnerungsabruf eine zusätzliche Dimension, indem eine gewisse Distanzierung hergestellt wird.¹¹⁸
- Die Ich-Perspektive bringt vermutlich mehr Wiedererlebenseffekte mit sich, wobei ähnliche Fokuseffekte wie in der ursprünglichen Situation denkbar sind.¹¹⁹ Namentlich die starke Gewichtung von salienten, emotional behafteten Elementen zum Nachteil anderer Details, die daneben als weniger zentral erscheinen. Eine durch die Fragestellung notwendige Distanzierung könnte diesen Fokus allenfalls erweitern.¹²⁰ Insofern wäre dies eine besondere Form einer «*enabling question*».
- Sollte diese Annahme zutreffen, liesse sich daraus ableiten, dass eine solche Schilderung mit «Aussenblick» weniger Retraumatisierungseffekte mit sich bringen würde als die Ich-Perspektive.
- Zudem scheint die vorgeschlagene Frage auch ein relativ subtiles Werkzeug zur Aufdeckung allfälliger Falschaussagen zu sein: Konstanz beizubehalten im Falle einer Lüge, dürfte bei Schilderungen aus zwei verschiedenen Perspektiven wesentlich anspruchsvoller sein. Dabei wäre aber vor Augen zu halten, dass, falls die obigen Vermutungen zutreffen, eine gewisse Anreicherung von Sachverhaltselementen nicht überraschen sollte. Entscheidend wäre vielmehr die Konstanz hinsichtlich der bereits erfolgten Schilderungen zu zentralen Aspekten des Geschehensablaufs.
- Schliesslich läge der Fokus der Fragestellung auf den für die rechtliche Beurteilung relevantesten Aspekten: Nämlich auf der kommunikativen Interaktion und dem subjektiven Tatbestand.

Aus der Überlegung zur Konstanz ergibt sich natürlich, dass diese Frage erst gegen Ende der Einvernahme gestellt werden sollte. Dadurch liesse sich auch allfälligen Suggestionen vorwürfen begegnen: Zu diesem Zeitpunkt dürfte in aller Regel bereits genügend klar sein, dass ein entgegenstehender Willen zumindest geltend gemacht wird.

Bereits praxiserprobt ist sodann die gewissermassen umgekehrte Frage:

«Könnte die beschuldigte Person die Situation so verstanden haben, dass die sexuellen Handlungen einvernehmlich waren?»¹²¹

Es ist nicht ersichtlich, inwiefern es problematisch wäre, die oben vorgeschlagene Frage darauf folgen zu lassen.

118 Kritisch hierzu HEUBROCK 2018b, S. 292, jedoch offenbar primär bezogen auf die Befragung von unbeteiligten Zeugen (vgl. S. 291), wobei in diesem Zusammenhang die Aufforderung zur Spekulation in der Tat problematisch erscheint. Dass diese Problematik *tel quel* auf den Perspektivenwechsel bei der direkt betroffenen Person und betreffend das Kerngeschehen übertragbar ist, erscheint jedoch fraglich.

119 Zu Wiedererlebenseffekten vgl. etwa OHNO 2018, S. 257.

120 Vgl. HEUBROCK 2018b, S. 292 m.w.V.

121 Sinngemäss nach Urteil des Appellationsgerichts Basel-Stadt SB.2021.52 vom 23. Juni 2022, E. 3.2.2.3.2.

C. «Gegen den Willen»?

Es verbleibt nun die Frage, wie in Fällen von tonischer Immobilität nach der hier vertretenen Auslegung vorzugehen ist. Anders formuliert: Wie ist das Merkmal «gegen den Willen» in Fällen von tonischer Immobilität zu erstellen?

Den Ausgangspunkt bilden vorliegend die Erwägungen des Gesetzgebers und die Entstehungsgeschichte der Schockzustandsklausel:¹²² Unzweifelhaft ist zunächst, dass der Gesetzgeber mit dem Tatbestandsmerkmal «gegen den Willen» auf den *kommunizierten* ablehnenden Willen abstellen wollte, wobei dieser auch nonverbal und konkludent geäußert werden könne.¹²³ Mit dem Zusatz sollte eine Annäherung der Ablehnungslösung («gegen den Willen») zur Zustimmungslösung («ohne Zustimmung») stattfinden,¹²⁴ bzw. sollte eine «Brücke» zwischen diesen beiden Ansätzen gebaut werden.¹²⁵ Er wurde «zur Beruhigung der Debatte» vorgeschlagen, um die Befürchtungen des Zustimmungslagers, dass Fälle von tonischer Immobilität ohne vorgängig kommunizierte Ablehnung nicht erfasst werden könnten, aus dem Weg zu räumen: Der Schockzustand sei ein explizit erwähntes Beispiel einer konkludenten Ablehnung.¹²⁶

Damit ist für die Praxis freilich noch nicht viel Verwertbares gewonnen. Wie oben beschrieben, ist tonische Immobilität kein Zustand, der sich in jedem Fall identisch äussert.¹²⁷ Es ist nicht so, dass Betroffene einfach immer klar erkennbar «zur Salzsäule erstarren».¹²⁸ Die einzig sinnvolle Lösung für dieses Problem sieht folgendermassen aus: Wenn *genügende Hinweise auf eine tonische Immobilität* bzw. einen «Schockzustand» vorliegen, ist im objektiven Tatbestand grundsätzlich davon auszugehen, dass *passives Verhalten eine konkludente Ablehnung* darstellt.¹²⁹ In einer einfachen Formel.

Passivität + Hinweise auf Schockzustand = gegen den Willen

Diese Formel kommt selbstverständlich nur dann zum Tragen, wenn weder eine Nötigung noch eine anderweitige Ablehnungskommunikation vorliegt, weshalb die praktische Bedeutung der Schockzustandsklausel bereits verschiedentlich als gering bezeichnet wurde.¹³⁰ Diese Einschätzung trifft jedoch nur bedingt zu: Die tatsächliche Praxisrelevanz hängt massgeblich davon ab, wie tatnah eine «klassische» Ablehnung kommuniziert werden muss, damit sie (noch) gültig ist. Je näher am eigentlichen Tatzeitpunkt eine solche Schwelle angesetzt wird, desto grösser wird die Relevanz der Schockzustandsklausel. Ein Beispiel zur Veranschaulichung: Im Urteil des Bundesgerichts 6B_311/2011 vom 19. Juli 2011 ging es im Wesentlichen um folgenden Sachverhalt:¹³¹ Der Angeklagte (A) kam in einer Nacht dreimal ins Hotelzimmer der Beschwerdeführerin (B) – eine Angestellte von ihm – und bot ihr eine sexuelle Beziehung an, wobei er jedes Mal zurückgewiesen wurde. Als er erneut ankam – diesmal nackt unter einem Bademantel – dachte die müde B, dass er zu sexuellen Handlungen übergehen würde und war wie gelähmt. Sie setzte sich aufs Bett und flehte ihn an, sie in Ruhe zu lassen. A kam jedoch trotzdem herein, öffnete seinen Bademantel und stand nackt vor ihr. Er legte sie auf das Bett, spreizte ihre Beine mit seinen eigenen und drang in sie ein. Anschliessend

122 Ausführlich hierzu auch SCHEIDEGGER 2025, N 16; vgl. auch PERRIER DEPEURSINGE/ARNAL 2024, S. 34; allgemein zur Entstehungsgeschichte der neuen Tatbestände BOMMER 2024, S. 60 ff.; S. 34; SCHEIDEGGER 2025, N 7 ff.

123 SCHLEIFER 2024, N 29 mit Verweisen auf die Materialien und parlamentarische Voten; so auch PERRIER DEPEURSINGE/ARNAL 2024, S. 34 (vgl. aber S. 51 f. zu Überraschung).

124 Votum SOMMARUGA, AB 2023 SR S. 111 («*Les membres de la commission soutenant la solution du consentement [...] se sont ralliés de manière pragmatique à la proposition de compromis*»); so auch im Nationalrat, siehe Votum FEHLMANN, AB 2023 NR S. 990 f.

125 Votum BAUME-SCHNEIDER, AB 2023 NR S. 989 und AB 2023 SR S. 110.

126 Votum RIEDER, AB 2023 SR S. 111.

127 Vgl. auch PERRIER DEPEURSINGE/ARNAL 2024, S. 36; JAQUIER/MONTAVON/ISELIN 2023, S. 34.

128 So offenbar BOMMER 2024, S. 83.

129 Unabhängig von einem Schockzustand bereits ähnlich SCHEIDEGGER 2018, N 80.

130 SCHEIDEGGER 2025, N 17; BOMMER 2024, S. 85; vgl. auch Votum CARONI, AB 2022 SR S. 402.

131 Vgl. BGer 6B_311/2011 Sachverhalt A; siehe hierzu auch bereits PERRIER DEPEURSINGE/ARNAL 2024, S. 43; SCHEIDEGGER/LAVOYER/STALDER 2020, N 30.

132 Vgl. auch den fast identischen Sachverhalt im Urteil des Obergerichts Zürich SB190178 vom 3. März 2020 E. II.6.3.

133 BGer 6B_311/2011 E. 4.4.3 (übersetzt mit Unterstützung von deepL).

134 Ebd.

135 Tendenzen in jüngeren Entscheiden lassen daran zweifeln, was als positiv zu werten ist, vgl. etwa BGE 147 IV 409 E. 5.4, wo das Gericht ein Bewusstsein für psychotraumatologische Erkenntnisse demonstriert hat.

136 Vgl. PRUIN 2021, S. 151; wie hier auch SCHEIDEGGER 2025, N 17; wohl auch (jedoch offenbar kritisch) BOMMER 2024, S. 72.

137 Vgl. bereits SCHEIDEGGER 2018, N 314; siehe auch PERRIER DEPEURSINGE/ARNAL 2024, S. 39 f.; LAVOYER 2024, S. 159.

138 B war wie gelähmt, hatte durchgehend geschlossene Augen, hat kein Wort gesprochen und konnte sich selber nicht erklären, wieso sie nicht reagiert hat (vgl. zum letzten Punkt BGer 6B_311/2011 E. 5.4.1).

139 SCHLEIFER 2024, N 36; siehe zum subjektiven Tatbestand auch PERRIER DEPEURSINGE/ARNAL 2024, S. 41 ff.; SCHEIDEGGER 2025, N 22 f.

verliess er das Zimmer, ohne dass ein Wort gewechselt wurde. Seit A sie aufs Bett gelegt hatte, hielt B während der ganzen Zeit die Augen geschlossen und die Arme ausgebreitet mit geballten Fäusten.¹³²

Nach altem Recht war die Frage nach einer Nötigung im Zentrum und weitere Erwägungen beziehen sich überwiegend auf den subjektiven Tatbestand, jedoch erlauben einige Passagen Rückschlüsse darauf, wie das Gericht damals die objektive Ablehnung beurteilt hätte. So stellte es sich insbesondere auf den Standpunkt, dass B's Aufforderung an A, sie in Ruhe zu lassen, unerheblich sei, weil sie «nicht erst erfolgte, nachdem er den Bademantel ausgezogen hatte, sondern bereits vorher».¹³³ Darüber hinaus erwog das Gericht, dass B «während sie lag, ihre Ablehnung gegenüber [A] durch ihre Stimme, aber auch durch Gesten deutlich [hätte] machen können [...]».¹³⁴

Da es sich bereits um ein etwas älteres Urteil aus dem Jahr 2011 handelt, ist nicht ohne Weiteres davon auszugehen, dass das Bundesgericht bei der Anwendung der neuen Tatbestände in dieser Weise vorgehen wird.¹³⁵ Die grundsätzliche Problemstellung bleibt jedoch dieselbe: Welche Zurückweisung ist ausschlaggebend, oder anders: ab welchem Zeitpunkt ist das Tatbestandsmerkmal «gegen den Willen» als erfüllt zu betrachten? Wäre dies ein Anwendungsfall der Schockzustandsklausel, weil die letzte verbale Ablehnung im Tatzeitpunkt bereits «zu alt» war? Auch hier zeigt sich also, inwiefern der Auslegung der Schockzustandsklausel potenziell eine grosse Bedeutung zukommen kann.

Es wird davon ausgegangen, dass es sich beim beschriebenen Sachverhalt um einen Fall handelt, der klarerweise in den Anwendungsbereich des neuen Tatbestands in Art. 190 Abs. 1 StGB fallen sollte. Die hier vertretene Auslegung bietet zwei Möglichkeiten:

1. Bejahung des (klassischen) Tatbestandsmerkmals «gegen den Willen»: Ab der ersten Ablehnung des erkennbaren sexuellen Ansinnens von A ist das Merkmal «gegen den Willen» erfüllt. Es kann nur durch eine wirksame verbale oder konkludente Zustimmung wieder aufgehoben werden.¹³⁶ Reine Passivität ist dabei selbstverständlich *nicht* als Zustimmung zu werten.¹³⁷
2. Anwendung der Schockzustandsklausel als Beispiel einer konkludenten Ablehnung:
Die vorhergehenden Ablehnungen stellen den Kontext dar, anhand dessen das passive Verhalten von B im Tatzeitpunkt zu deuten ist. Handelt es sich – wie im Beispiel – um einen von Ablehnung bzw. von gänzlich fehlender Zustimmung geprägten Kontext, signalisiert das passive Verhalten (konkludent) einen entgegenstehenden Willen, zumal Hinweise auf einen Schockzustand erkennbar sind.¹³⁸

Für die Bejahung des subjektiven Tatbestands ist sodann als allgemeine Formel nach einem Gesamtbild zu suchen, welches einzig von der Durchsetzung eigener Bedürfnisse durch die beschuldigte Person und von durchweg fehlender Rücksicht für die Selbstbestimmung des Gegenübers geprägt ist.¹³⁹

IV. Schlusswort und Ausblick

Die Revision des Sexualstrafrechts und die gegenwärtige Situation lassen sich mit folgender Metapher beschreiben: Der Gesetzgeber hat das Sexualstrafrecht wie eine Schneekugel kräftig durchgeschüttelt und viele Schneeflocken – wie die Schockzustandsklausel – befinden sich nun in der Schwebel. Wo sie landen, wird die Praxis zeigen; die Bandbreite der Möglichkeiten und damit verbundenen Konsequenzen ist gross, wofür der Gesetzgeber zu kritisieren ist.¹⁴⁰ Die Situation kann aber auch mit einer pragmatisch-optimistischen Perspektive betrachtet werden: Wir befinden uns im Sexualstrafrecht in einer vorübergehenden «Periode der Plastizität»¹⁴¹, also in einem Zustand von gewisser Formbarkeit.¹⁴² Das Resultat dieser Periode kann ein überzeugender strafrechtlicher Schutz der sexuellen Selbstbestimmung sein. Auf dem Weg dorthin sind jedoch alle Akteure und Akteurinnen der Strafjustiz gefragt: Von der Anzeige bis zum Urteil müssen wichtige Erkenntnisse berücksichtigt und problematische Auffassungen abgelegt werden.¹⁴³ Insofern ist es positiv, dass der Schockzustand bzw. die tonische Immobilität als metaphorische Schneeflocke durch die Luft wirbelt, denn was sich bewegt, erregt mehr Aufmerksamkeit. Die Ironie sei nicht verschwiegen, dass dieser letztgenannte Umstand genau der Grund ist, dass tonische Immobilität überhaupt eine evolutionär verankerte Überlebensstrategie darstellt.¹⁴⁴

140 Siehe mit ausführlicher Kritik auch BOMMER 2024, S. 87 f.

141 Siehe MACASKILL 2022, S. 40 ff.

142 Vgl. auch BOMMER 2024, S. 88.

143 Siehe ausführlich und allgemein zu problematischen Auffassungen (Vergewaltigungsmythen) KRAHÉ 2018; vgl. auch SUTER/WIDLA 2023, S. 97 ff.; LIEBER 2023, S. 41 ff., 63 ff.; GYSI 2018, S. 18; SCHEIDEGGER 2025, N 3.

144 Siehe SCHLEIFER 2024, N 11 m.w.V., vgl. auch N 8 f.

* Sven Schleifer, MLaw, Doktorand (Dissertation zum Thema «Sexuelle Kommunikation und ihre strafrechtliche Beurteilung» [Arbeitstitel]) und wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl von Prof. Dr. Martino Mona an der Universität Bern (sven.schleifer@unibe.ch). Der Autor bedankt sich bei Staatsanwältin Sarah Wildi für die nützlichen Hinweise zu Beginn der Erarbeitung und das hilfreiche Feedback zum fortgeschrittenen Manuskript. Weitere Danksagungen gehen an Prof. Dr. Martino Mona, Prof. Dr. Anna Coninx, Dr. Nora Scheidegger und MLaw, RA Rafael Studer für wertvolle Hinweise in verschiedenen Stadien der Erarbeitung, sowie an Gabriela Stöckli für diverse sprachliche Korrekturen und Vorschläge

Literatur

BOMMER FELIX: Vergewaltigung und sexuelle Nötigung – Neuerungen der Revision 2023, *ZStrR* 142/2024, S. 58.

BOVIN MICHELLE J. / DODSON THOMAS S. / SMITH BRIAN N. / GREGOR KRISTIN / MARX BRIAN T. / PINELES SUZANNE L.: Does Guilt Mediate the Association Between Tonic Immobility and Posttraumatic Stress Disorder Symptoms in Female Trauma Survivors?, *Journal of Traumatic Stress* 27/2014, S. 721.

BRANTBJERG MERETE HOLM: Hyporesponse: The Hidden Challenge in Coping With Stress, *International Body Psychotherapy Journal: The Art and Science of Somatic Praxis* 11(2)2012, S. 95.

CONINX ANNA / SCHEIDEGGER NORA, Änderungsbedarf im Sexualstrafrecht – Auslegeordnung, Juni 2019 (online: https://sffdf369874b2ee79.jimcontent.com/download/version/1578470269/module/11302529794/name/Sexualstraferecht_Prof%20Dr.%20Anna%20Coninx%20und%20Dr.%20Nora%20Scheidegger%2C%20Juni%202019.pdf).

COURVOISIER JULIE: Techniques d'auditions des victimes en cas d'infraction contre l'intégrité sexuelle, in: Camille Perrier Depeursinge/Nathalie Dongois (Hrsg.): *Infractions contre l'intégrité sexuelle*, CL – Collection lausannoise – CEDIDAC Band/Nr. 84, Bern 2022, S. 115.

COVERS MILOU L.V. / HUNTJENS RAFAËLE J.C. / HAGENAARS MURIEL A. / HEHENKAMP LIEVE M.J. / BICANIC IVA A.E.: The Tonic Immobility Scale in Adolescent and Young Adult Rape Victims: Support for Three-Factor Model, *Psychological Trauma: Theory, Research, Practice, and Policy* 14(5)/2022, S. 780.

DE KLEINE RIANNE A. / HAGENAARS MURIEL A. / VAN MINNEN AGNES: Tonic immobility during re-experiencing the traumatic event in posttraumatic stress disorder, *Psychiatry Research* 270/2018, S. 1105.

DOKKEDAHN SARAH B. / CHARNY SHAKED / LAHAV YAEL: Testing Previously Proposed Models of the Tonic Immobility Scale in a Peritraumatic Sample of Israeli Civilians: Support for a Three-Factor Model, *Psychological Trauma: Theory, Research, Practice, and Policy* 16(1) 2024, S. 21.

FUSÉ TIFFANY / FORSYTH JOHN / MARX BRIAN / GALLUP GORDON / WEAVER SCOTT: Factor structure of the Tonic Immobility Scale in female sexual assault survivors: An exploratory and Confirmatory Factor Analysis, *Journal of Anxiety Disorders* 21/2007, S. 265.

FRÖHLICH-WEBER BEATE: Das polizeiliche Ermittlungsverfahren, in: Friesa Fastie (Hrsg.): Opferschutz im Strafverfahren. Psychosoziale Prozessbegleitung bei Gewalt- und Sexualstraftaten. Ein interdisziplinäres Handbuch, 3. Aufl., Opladen/Berlin/Toronto 2017, S. 87.

GAGNON STEPHANIE A. / WASKOM MICHAEL L. / BROWN THACKERY I. / WAGNER ANTHONY D.: Stress Impairs Episodic Retrieval by Disrupting Hippocampal and Cortical Mechanisms of Remembering, *Cerebral Cortex* 29(7)/2019, S. 2947.

GBAHABO DOOSHIMA DOROTHY / DUMA SINEGUGU EVIDENCE: "I just became like a log of wood ... I was paralyzed all over my body": women's lived experiences of tonic immobility following rape, *Heliyon* 7/2021, Article e07471 (online: [https://www.cell.com/heliyon/fulltext/S2405-8440\(21\)01574-7](https://www.cell.com/heliyon/fulltext/S2405-8440(21)01574-7)).

GYSI JAN: Psychotraumatologie in Sexualstrafverfahren, in: Jan Gysi/Peter Rügger (Hrsg.): Handbuch sexualisierte Gewalt. Therapie, Prävention und Strafverfolgung, Bern 2018, S. 17.

HANSJAKOB THOMAS: Der Umgang mit Opfern im Strafverfahren. Unter Berücksichtigung aussagepsychologischer Erkenntnisse, in: Revital Ludewig/Sonja Baumer/Daphna Tavor (Hrsg.): Aussagepsychologie für die Rechtspraxis. «Zwischen Wahrheit und Lüge», Zürich/St. Gallen 2017, S. 161.

HEUBROCK DIETMAR: Beziehungsaufbau und -gestaltung in der Opferzeugenvernehmung, in: Jan Gysi/Peter Rügger (Hrsg.): Handbuch sexualisierte Gewalt. Therapie, Prävention und Strafverfolgung, Bern 2018a, S. 281.

DERS.: Grundlagen der Zeugenvernehmung: Vernehmungstechniken und Störungen der Erinnerungsleistung von Zeugen, in: Jan Gysi/Peter Rügger (Hrsg.): Handbuch sexualisierte Gewalt. Therapie, Prävention und Strafverfolgung, Bern 2018b, S. 291.

JAQUIER VÉRONIQUE / MONTAVON CAMILLE: Rapports sexuels non consentis en droit pénal suisse: pourquoi und telle «résistance»? 2^e partie, *ZStrR* 141(2)/2023, S. 183.

JAQUIER VÉRONIQUE / MONTAVON CAMILLE / ISELIN CHARLOTTE: Rapports sexuels non consentis en droit pénal suisse: pourquoi une telle «résistance»? 1^{ère} partie (1/2 : I.-II.), *ZStrR* 141(1)/2023 S. 1.

KRAHÉ BARBARA: Vergewaltigungsmythen & Stigmatisierungen in Justiz, Polizei, Beratung und Therapie, in: Jan Gysi/Peter Rügger (Hrsg.): Handbuch sexualisierte Gewalt. Therapie, Prävention und Strafverfolgung, Bern 2018, S. 45.

LASO JESÚS DE LA TORRE: The Reality of Tonic Immobility in Victims of Sexual Violence: "I was Paralyzed, I Couldn't Move", *Trauma, Violence & Abuse* 25/2024, S. 1630.

LAVOYER AGOTA: Jede_ Frau. Über eine Gesellschaft, die sexualisierte Gewalt verharmlost und normalisiert, München 2024.

- LEDOUX JOSEPH: Das Netz der Gefühle. Wie Emotionen entstehen, 4. Auflage, München 2006 (amerikanische Originalausgabe: *The Emotional Brain. The Mysterious Underpinnings of Emotional Life*, New York 1996).
- DERS.: Rethinking the Emotional Brain, *Neuron* 73/2012, S. 653 (online: [https://www.cell.com/neuron/fulltext/S0896-6273\(12\)00129-8](https://www.cell.com/neuron/fulltext/S0896-6273(12)00129-8)).
- LIEBER MARYLÈNE: Nur Ja heisst Ja. Die Zustimmung auf dem Prüfstand der Justiz, Zürich/Genf 2023.
- MACASKILL WILLIAM: What we owe the future, New York/London 2022.
- MARX BRIAN / FORSYTH JOHN / GALLUP GORDON / FUSÉ TIFFANY / LEXINGTON JENNIFER: Tonic Immobility as an Evolved Predator Defense: Implications for Sexual Assault Survivors, *Clinical Psychology: Science and Practice* 15(1)/2008, S. 74.
- MÖLLER ANNA / SÖNDERGAARD HANS PETER / HELSTRÖM LOTTI: Tonic Immobility during sexual assault – a common reaction predicting post-traumatic stress disorder and severe depression, *Acta Obstetrica et Gynecologica Scandinavica* 96/2017, S. 932.
- OHNO ANGELA: Fachgerechtes Vorgehen bei Opfern von Sexualdelikten im Ermittlungsverfahren – Sicht aus der Polizeipraxis, in: Jan Gysi/Peter Rügger (Hrsg.): *Handbuch sexualisierte Gewalt. Therapie, Prävention und Strafverfolgung*, Bern 2018, S. 255.
- PERRIER DEPEURSINGE CAMILLE / ARNAL JUSTINE: Révision du viol en droit suisse, *ZStrR* 142/2024, S. 21.
- PIETH MARK / SIMMLER MONIKA: Strafrecht Besonderer Teil, 3. Aufl., Basel 2024.
- POLLICH DANIELA / STEWEN MARCUS / ERDMANN JULIA / MEYER MAIKE / MAHLE CORINNA: *Sexuelle Gewalt gegen Frauen*, Hilden 2019.
- PRUIN INEKE: «Nein heisst nein» und «Ja heisst ja», *ZStrR* 139/2021, S. 129.
- RUDEL FRED-PETER: Die ermittlungsrichterliche Tätigkeit im staatsanwaltschaftlichen Verfahren, in: Friesa Fastie (Hrsg.): *Opferschutz im Strafverfahren. Psychosoziale Prozessbegleitung bei Gewalt- und Sexualstraftaten. Ein interdisziplinäres Handbuch*, 3. Aufl., Opladen/Berlin/Toronto 2017, S. 169.
- SCHIEDEGGER NORA: *Das Sexualstrafrecht der Schweiz. Grundlagen und Reformbedarf*, Bern 2018.
- DIES.: Revision des Sexualstrafrechts, in: Juristinnen Schweiz (Hrsg.), *Recht und Geschlecht. Herausforderungen der Gleichstellung – Quelques réflexions 50 ans après le suffrage des femmes*, Zürich 2021, S. 193.
- DIES.: Kommentierung von Art. 189 StGB in: Peter Gomm/Dominik Zehntner (Hrsg.): *Kommentar zum Opferhilferecht*, 5. Aufl., Bern 2025 (im Erscheinen).
- SCHIEDEGGER NORA / LAVOYER AGOTA / STALDER TAMARA: Reformbedarf im schweizerischen Strafrecht, *sui generis* 2020, S. 57 (online: <https://sui-generis.ch/article/view/sg.122>).
- SCHLEIFER SVEN: Tonische Immobilität und die Auslegung der neuen sexualstrafrechtlichen Tatbestände in Art. 189 und 190 StGB, *sui generis* 2024, S. 51 (online: <https://sui-generis.ch/article/view/sg.251>).
- SUTER MIRIAM / WIDLA NATALIA: «Hast du Nein gesagt?». Vom Umgang mit sexualisierter Gewalt, Zürich 2023.

TEBOCKHORST SUNDA FRIEDMAN: I still have to overcome just being captured inside myself: The experience and meaning of peritraumatic tonic immobility among survivors of sexual violence, *Digital UNC Dissertations*, Paper 127, 2012 (online: <https://digscholarship.unco.edu/dissertations/127/>).

TEBOCKHORST SUNDA FRIEDMAN / O'HALLORAN MARY SEAN / NYLINE BLAIR N.: Tonic Immobility Among Survivors of Sexual Assault, *Psychological Trauma: Theory, Research, Practice, and Policy* 7(2)/2015, S. 171.

WILDI SARAH: Befragung von Opfern sexueller Gewalt. Vorschlag zur Formulierung von Fragen an ein Opfer eines Sexualdelikts, Input vom 30.08.2024 (nicht publiziert).

ZOELLNER LORI A.: Translational Challenges With Tonic Immobility, *Clinical Psychology: Science and Practice* 15(1) 2008, S. 98.